

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 4. Februar 1947

6. Stück

22. Bundesgesetz: Gehaltsüberleitungsgesetz.

23. Bundesgesetz: Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.

22. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

§ 1. Anwendungsbereich.

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Bundesbeamten, das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Republik Österreich stehenden Bediensteten, Anwendung.

(2) Die Bundesbeamten männlichen und weiblichen Geschlechtes sind in ihrer dienstrechtlichen Behandlung grundsätzlich gleichgestellt. Eine verschiedene Behandlung findet nur insofern statt, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2. Gliederung.

Die Bundesbeamten, im folgenden kurz Beamte genannt, gliedern sich in

1. Beamte der allgemeinen Verwaltung,
2. Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte,
3. Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
4. Wachebeamte.

§ 3. Sonderbestimmungen.

Die Bestimmungen des Abschnittes I finden nur soweit Anwendung, als nicht in den Abschnitten II bis V etwas anderes festgesetzt ist.

§ 4. Anstellung.

(1) Die Aufnahme als Beamter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges (§ 6) und der Dienstpostengruppe (§ 7) bestimmten Dienstposten (Anstellung). Sie ist nur zulässig, wenn ein solcher Dienstposten frei ist und alle Erfordernisse für die Aufnahme in das Dienstverhältnis im allgemeinen sowie für die Erlangung des Dienstpostens im besonderen erfüllt sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Dienstverhältnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Sofern nicht zur Erzielung eines jüngeren Nachwuchses die Aufnahme anderer Kräfte nötig ist, sollen die Personalstände durch Überstellung von Beamten anderer Dienstzweige oder durch Anstellung von Bundesbediensteten, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen (Vertragsangestellte, Arbeiter) ergänzt werden. Hierbei sind Bewerber aus dem Dienstbereich, in welchem der Beamte tätig sein soll, vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Der Beamte wird in der niedrigsten Dienstpostengruppe seines Dienstzweiges angestellt.

(4) Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann er auf Beschluß der Bundesregierung unmittelbar auf einen höheren für den Dienstzweig vorgesehenen Dienstposten ernannt werden, wobei ausnahmsweise durch Verfügung des Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung auch von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bezüge zuerkannt werden können.

§ 5. Provisorisches Dienstverhältnis.

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Beamten nach vier Jahren sowie nach Erfüllung der sonstigen, für die Definitivstellung vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Dienstbehörde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.

(3) Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:

- a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung,
- b) auf Grund amtärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,

- c) unbefriedigender Arbeitserfolg,
- d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten,
- e) Bedarfsmangel.

(4) In die provisorische Dienstzeit kann die Zeit, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nach § 22 angerechnet worden ist, ganz oder teilweise eingerechnet werden. Bei Personen, die wegen ihrer bisherigen Berufsleistungen nach § 4, Abs. (4), angestellt wurden, kann die provisorische Dienstzeit verkürzt werden.

(5) Während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der Beamte keinen Anspruch auf Definitivstellung. Eine Kündigung durch die Dienstbehörde in dieser Zeit ist jedoch nur wirksam, wenn sie dem Beamten während der in Abs. (1) bestimmten Frist bekanntgegeben wurde oder wenn das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe endet. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.

§ 6. Dienstzweige und Verwendungsgruppen.

(1) Jeder Dienstzweig wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen, und zwar:

- a) der Verwendungsgruppe A für den höheren Dienst,
- b) der Verwendungsgruppe B für den gehobenen Fachdienst,
- c) der Verwendungsgruppe C für den Fachdienst,
- d) der Verwendungsgruppe D für den mittleren Dienst,
- e) der Verwendungsgruppe E für den Hilfsdienst.

(2) Die Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt. Die Verwendungsgruppe A umfaßt die Dienstzweige, welche von Personen mit voller Mittelschul- und Hochschulbildung versehen werden sollen.

(3) Die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — werden durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt.

§ 7. Dienstpostengruppen.

(1) Die Dienstposten werden in die Dienstpostengruppen VI bis I eingeteilt.

(2) Es können vorgesehen werden:

für Dienstzweige der Verwendungsgruppe

A — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis I,

B — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis III,

C — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis IV,

D — Dienstposten der Dienstpostengruppen VI und V,

E — Dienstposten der Dienstpostengruppe VI.

§ 8. Dienstrang.

(1) Der Dienstrang wird durch die Dauer der innerhalb derselben Verwendungs- und Dienstpostengruppe zurückgelegten Dienstzeit bestimmt. Hierbei kommen Zeiträume, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar sind, nicht in Betracht.

(2) Insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. Das Rangverhältnis in der nächstniedrigeren Dienstpostengruppe derselben Verwendungsgruppe,

2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bundesdienstzeit,

3. die Dauer einer nichtanrechenbaren tatsächlich zurückgelegten Bundesdienstzeit,

4. das Lebensalter.

(3) Der Dienstrang von Beamten, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz) angewendet worden sind, richtet sich nach der auf Grund des § 7, Abs. (1), des genannten Gesetzes vorgenommenen Rangbestimmung.

(4) Der Beamte kann erklären, daß Umstände, die nach Abs. (1) bis (3) für die Bestimmung seines Dienstranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung der Dienstbehörde. Der Beamte ist auf Grund des Rangverzichts derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der Rangverzicht ist unwiderruflich.

(5) Die Personalstandesverzeichnisse sind jährlich mit dem Stand vom 1. Jänner abzuschließen. Den Beamten ist in dieselben Einblick zu gewähren. Werden die Personalstandesverzeichnisse vervielfältigt, so sind sie den Beamten auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 9. Amtstitel.

Der Beamte führt den mit seinem Dienstposten verbundenen Amtstitel. Die Amtstitel werden durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt und sind gesetzlich geschützt.

§ 10. Gehalt.

(1) Der Beamte erhält einen monatlichen Gehalt.

(2) Der Gehalt ist durch die Dienstpostengruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstpostengruppe VI überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

§ 11. (1) Der Gehalt beträgt auf einem Dienstposten der Dienstpostengruppe VI:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	S c h i l l i n g				
1	—	—	—	—	172
2	—	—	—	192	180
3	—	—	216	204	188
4	—	240	228	216	196
5	—	256	240	228	204
6	—	272	252	240	212
7	316	288	264	252	220
8	340	304	276	264	228
9	364	320	292	276	236
10	388	336	308	288	244
11	412	352	324	300	252
12	436	368	340	312	260
13	460	384	356	324	268
14	484	400	372	336	276
15	508	424	392	352	288
16	532	448	412	368	300
17	556	472	432	384	312
18	586	496	452	400	324
19	616	520	472	416	
20	646	544	492		
21	676	568			
22	706				
23	736				

(2) Der Beamte der Dienstpostengruppe VI erreicht in der Verwendungsgruppe A die 17. Gehaltsstufe, in den anderen Verwendungsgruppen die 15. Gehaltsstufe nur dann, wenn sich bei der Qualifikation ergibt, daß er mindestens eine seinem Dienstalder entsprechende Durchschnittsleistung aufweist. Solange der Beamte eine solche Qualifikation nicht erzielt, bleibt er in der Verwendungsgruppe A in der 16. Gehaltsstufe, in den Verwendungsgruppen B bis E in der 14. Gehaltsstufe. Spätestens bei der Qualifikation für das Jahr, in dem er die 15. Gehaltsstufe (Verwendungsgruppe A) oder die 13. Gehaltsstufe (Verwendungsgruppe B bis E) erreicht, ist neben der Gesamtbeurteilung auszusprechen, ob er die im ersten Satz geforderte Leistung aufweist. Auf diesen Ausspruch finden die Bestimmungen des § 20 der Dienstpragmatik sinngemäß Anwendung.

(3) Der Gehalt beträgt auf einem Dienstposten

in der Gehaltsstufe	der Dienstpostengruppe				
	V	IV	III	II	I
	S c h i l l i n g				
1	412	580	760	1020	1480
2	436	610	790	1070	1570
3	460	640	820	1120	1660
4	490	670	870	1210	1780
5	520	700	920	1300	1900
6	550	730	970	1390	2020
7	580	760	1020	1480	2140
8	610	790	1070	1570	
9	640	820	1120	1660	

(4) Ist der Gehalt, der sich nach Abs. (3) ergibt, niedriger als der Gehalt, der sich in der vorhergehenden Dienstpostengruppe ergeben würde, so erhält der Beamte in seiner neuen Dienstpostengruppe den bisherigen Gehalt, und wenn ein solcher Gehalt dort nicht vorgesehen ist, den nächsthöheren, in der neuen Dienstpostengruppe vorgesehenen Gehalt. Ist in der neuen Dienstpostengruppe ein höherer Gehalt nicht vorgesehen, so erhält der Beamte den Gehalt nach Abs. (1).

(5) In der Dienstpostengruppe V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der dritten Gehaltsstufe, in der Verwendungsgruppe B mit der zweiten Gehaltsstufe.

§ 12. Familienzulagen.

(1) Der Beamte erhält für jedes eigene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage von 20 S monatlich.

(2) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage dann zuerkannt werden, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen, ferner dann, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann dem Beamten für jedes in seinem Haushalt lebende und von ihm erhaltene Kind, das für eine Zulage gemäß Abs. (1) nicht in Betracht kommt, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Aus-
hilfe von 20 S monatlich bewilligt werden. In

besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

(4) Verheirateten Beamten, ferner verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage oder eine Aushilfe erhalten, gebührt ein Haushaltzuschuß von monatlich 20 S.

(5) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind und der Ehegatte nicht gleichartige Familienzulagen aus öffentlichen Mitteln bezieht.

(6) Geschiedene Beamte sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den Verheirateten, sonst den Verwitweten gleichzuhalten.

(7) Schließt der Beamte eine Ehe oder wird ihm ein eheliches Kind geboren, so erhält er die ihm gemäß Abs. (1) oder (4) gebührende Familienzulage im ersten Monat in doppeltem Ausmaß.

(8) Jede Änderung des Familienstandes wird für die Familienzulage vom nächstfolgenden Monatsersten an wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung seines Familienstandes, die für die Familienzulage von Bedeutung ist, binnen 30 Tagen seiner vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen. Hält er diese Frist nicht ein, so wird der Anspruch auf die Familienzulage erst von dem der Anmeldung nächstfolgenden Monatsersten an wirksam.

§ 13. Anfall und Einstellung der Dienstbezüge.

(1) Der Anspruch auf Dienstbezüge gemäß §§ 10 bis 12 beginnt mit dem Ersten des dem maßgebenden Tag folgenden Monats und, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tage. Maßgebend ist beim Beginn des Dienstverhältnisses der Tag des Dienstantrittes, bei Bezugsänderungen, sofern nichts anderes festgelegt wird oder sich aus diesen Bestimmungen ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Verfügung.

(2) Der Anspruch auf Dienstbezüge endet mit Ablauf des Monats, in den der maßgebende Tag fällt. Maßgebend hierfür ist beim Ableben des Beamten der Sterbetag, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Verfügung.

§ 14. Auszahlung.

Die Monatsbezüge werden am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein ausgezahlt.

§ 15. Festsetzung der Zahl der Dienstposten.

(1) Die Zahl der Dienstposten für die einzelnen Personalstände wird alljährlich, nach Dienstzweigen getrennt, durch den Bundesvoranschlag

festgesetzt. In der Verwendungsgruppe A kann die Zahl der Dienstposten der Dienstpostengruppen VI, V und IV, in der Verwendungsgruppe B die Zahl der Dienstposten der Dienstpostengruppen VI und V gemeinsam festgesetzt werden, wenn der Dienstpostenplan nähere Bestimmungen über die Besetzung der höheren Dienstposten enthält.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den auf die im Abs. (1) angegebene Weise nicht vorgesorgt ist, ist rechtsunwirksam.

(3) Inwieweit Personalstände aufgeteilt oder zusammengezogen werden und auf Rechnung eines Dienstpostens ein anderer Dienstposten besetzt werden kann, bestimmt der Dienstpostenplan.

§ 16. Ernennung auf einen anderen Dienstposten.

(1) Die Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges oder einer höheren Dienstpostengruppe erfolgt durch Ernennung.

(2) Eine rückwirkende Ernennung ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, rechtsunwirksam.

(3) Die Ernennung eines Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Verfahren eingeleitet ist, das seine Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebt, kann unter Offenhalten des Dienstpostens von der Stelle, der die Verleihung des Dienstpostens zusteht, dekretmäßig vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines die Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebenden Verfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe, so kann innerhalb dreier Monate die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

§ 17. Vorrückung in höhere Bezüge.

(1) Der Beamte rückt, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist, auf einem Dienstposten der Dienstpostengruppe VI nach zwei Jahren, die er in den Bezügen derselben Gehaltsstufe zugebracht hat, in die nächsthöhere Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, der sein Dienstposten angehört, bis zu dem im § 11, Abs. (1) und (2), für die Verwendungsgruppe vorgesehenen Höchstgehalt vor.

(2) Auf einem Dienstposten der Dienstpostengruppen V bis I rückt der Beamte, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist, nach zwei Jahren, die er in den Bezügen derselben Gehaltsstufe zugebracht hat, in die nächsthöhere Gehaltsstufe dieser Dienstpostengruppe bis zu dem im § 11, Abs. (3), bestimmten Höchstgehalt vor.

(3) Die Vorrückungen finden ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt, sofern mit diesem Tag nicht eine Auf-

schiebung oder eine Hemmung der Vorrückung eintreten hat, und werden von Amts wegen vollzogen. Die zweijährige Frist gilt auch dann als am 1. Jänner oder 1. Juli vollstreckt, wenn sie in den ersten drei auf einen der obigen Tage folgenden Monaten endet.

(4) Nach der Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe rückt der Beamte in höhere Bezüge in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Hatte der Beamte in der bisherigen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe den Höchstgehalt erreicht, so wird ihm in der neuen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe die mit dem Höchstgehalt zurückgelegte Zeit bis zum Ausmaß von zwei Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

§ 18. Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge.

(1) Die Vorrückung in höhere Bezüge wird aufgeschoben:

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beamten, bis zum Abschluß des Verfahrens;

2. durch Suspendierung des Beamten, bis zu deren Aufhebung.

(2) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung in die höheren Bezüge rückwirkend zu verfügen sowie auch die Nachzahlung der während der Suspendierung zurückbehaltenen Bezüge zu veranlassen, soweit nicht nach § 19 die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt oder eingestellt wird.

§ 19. Hemmung und Einstellung der Vorrückung in höhere Bezüge.

(1) Der Lauf der für die Vorrückung in höhere Bezüge vorgesehenen Fristen wird gehemmt:

1. durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder auf Minderung des Diensteinkommens lautendes Disziplinarerkenntnis für die im Erkenntnis bestimmte Zeit, von dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli an;

2. für die Zeit der Suspendierung, wenn das Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe endet, die Entmündigung des Beamten ausgesprochen oder über sein Vermögen der Konkurs verhängt wird;

3. durch eine auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung für die Zeit, für die diese Beurteilung zu Recht besteht, jedoch nur soweit, als für diese Zeit die

Hemmung der Vorrückung nicht schon aus einem anderen Grund eintritt;

4. durch Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des Beamten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist, vom Zeitpunkt des fruchtlosen Ablaufes der Frist, bis zum Nachholen der Prüfung;

5. durch Antritt einesurlaubes, dessen Erteilung an die Bedingung der Nichtanrechenbarkeit der Urlaubszeit für die Vorrückung in höhere Bezüge geknüpft wurde, für die Zeit, für die diese Bedingung gilt.

(2) Der zuständige Bundesminister kann drei Jahre nach Ablauf der Frist, während der die Vorrückung nach Abs. (1), Punkt 1 bis 4, gehemmt war, bei fortdauernd tadellosem Verhalten und sehr guter Dienstleistung des Beamten verfügen, daß der Zeitraum, während dessen der Lauf der Vorrückungsfristen gehemmt war, ganz oder zum Teil für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird. Der Beamte wird sodann hinsichtlich der Vorrückung in höhere Bezüge so behandelt, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre. In diesem Fall kann der Dienstrang eines Beamten neu festgesetzt werden. Eine Nachzahlung findet nicht statt.

(3) Wird der Staatsbeamte entlassen oder wird über ihn die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt, so wird die aufgeschobene Vorrückung in die höheren Bezüge nicht mehr vollzogen (Einstellung der Vorrückung).

§ 20. Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe.

(1) Die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten der anderen Verwendungsgruppe. Sie ist nur zulässig, wenn der Beamte den Bedingungen für die Erlangung eines solchen Dienstpostens entspricht. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beamten.

(2) Die Zulassung zu einer Dienstprüfung, von deren erfolgreicher Ablegung die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe abhängt oder die als Bedingung für den weiteren Aufstieg in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, darf keinem Beamten verweigert werden, der die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zu der Dienstprüfung erfüllt. Ein Recht auf die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe kann aus dem Ablegen der Dienstprüfung nicht abgeleitet werden. Jedoch sind solche Beamte bei der Besetzung freigewordener Dienstposten der höheren Verwendungsgruppe bei sonst gleicher Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Bei der Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe bleibt der Beamte der Dienstpostengruppe VI in der von ihm erreichten Gehaltsstufe (§. 11). Übersteigt jedoch der Gehalt dieser Stufe in der neuen Verwendungsgruppe bei einer Überstellung

von der Verwendungsgruppe	in die Verwendungsgruppe	um mehr als (Differenzbetrag) Schilling
E	D	24
D	C	24
C	B	24
B	A	60

den Gehalt in der früheren Verwendungsgruppe, so wird der Beamte in der neuen Verwendungsgruppe in die Gehaltsstufe eingereiht, die sich aus dem bisherigen um den Differenzbetrag erhöhten Gehalt, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, aus dem nächsthöheren, in der neuen Verwendungsgruppe vorgesehenen Gehalt ergibt. Bei der Überstellung in eine höhere als die nächste Verwendungsgruppe sind die Differenzbeträge zu summieren. Ist die vom Beamten in seiner bisherigen Verwendungsgruppe erreichte Gehaltsstufe in der neuen Verwendungsgruppe nicht vorgesehen, so erhält er die erste für diese Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe.

(4) Bei Ernennung von einem Dienstposten der Dienstpostengruppe VI auf einen Dienstposten derselben Dienstpostengruppe, aber einer höheren Verwendungsgruppe, wird für den Dienststrang auf dem neuen Dienstposten von der bisherigen Dienstzeit diejenige Zeit angerechnet, welche in der neuen Verwendungsgruppe notwendig gewesen wäre, um die Gehaltsstufe zu erreichen, die der Beamte nach Abs. (3) in der neuen Verwendungsgruppe erhält; die Bestimmungen des § 17, Abs. (4), sind hiebei zu berücksichtigen.

(5) Bei Ernennung von einem Dienstposten der Dienstpostengruppen VI bis I auf einen in einem späteren Abschnitt bezeichneten besonderen Dienstposten und umgekehrt erhält der Beamte den Gehalt, der sich nach den Bestimmungen für den neuen Dienstposten ergibt. War er auf dem alten Dienstposten im Genuß eines höheren Gehaltes, so erhält er die Differenz in der Form einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren, nach Maßgabe der Erreichung des höheren Gehaltes einzuziehenden Zulage. Bei der Ernennung auf den neuen Dienstposten kann dem Beamten auf diesem Dienstposten vom Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung eine dem bisher erreichten

Gehalt entsprechende höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden, wenn der bisherige Dienstposten dem neuen Dienstposten mindestens gleichwertig ist.

(6) Wird ein Beamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, ohne die hiefür vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt zu haben, und erfüllt er die ihm auferlegte Verpflichtung, die Prüfung nachträglich abzulegen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so ist er in seine frühere Verwendungsgruppe zurückzuüberstellen; aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist erstreckt werden. Eine Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge (§ 19, Abs. (1), Punkt 4) tritt in der früheren Verwendungsgruppe nicht ein.^{*)}

§ 21. Nebengebühren.

(1) Die Beamten haben, soweit nicht im folgenden Absatz etwas anderes bestimmt wird, im Falle eines Wechsels des Dienstortes Anspruch auf Übersiedlungsgebühren.

(2) Ein Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nicht im Falle eines Diensttausches und bei der Wiedereinstellung im Ruhestand befindlicher Beamter.

(3) Die Bestimmungen über das Ausmaß der Übersiedlungsgebühren werden durch Verordnung getroffen.

(4) Inwieweit den Beamten Entschädigungen für einen besonderen Dienstaufwand oder Nebengebühren gegeben werden, bestimmt die Bundesregierung.

§ 22. Anrechnung von Vordienstzeiten für die Erlangung höherer Bezüge.

Inwieweit den Beamten die vor der Anstellung in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Zeit für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet werden kann, bestimmt die Bundesregierung.

§ 23. Naturalbezüge.

(1) Für die den Beamten auf Grund ihres dienstlichen Verhältnisses zur Verfügung gestellten Wohnungen (Dienstwohnungen, die des Dienstes wegen bezogen werden müssen, oder Naturalwohnungen), ferner für Verköstigung oder sonstige Naturalbezüge ist eine angemessene Vergütung zu leisten, bei deren Festsetzung die örtlichen Verhältnisse sowie die dem Bund erwachsenden Gesteuerungskosten zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Überlassung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Beamten wird ein Bestandverhältnis nicht begründet.

(3) Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Dienst- oder Naturalwohnung inner-

^{*)} Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 102/1947

halb der ortsüblichen Frist zu räumen, wenn sein Dienstverhältnis aufgelöst wird oder eine Änderung seiner Dienstverwendung eintritt. Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist auch dann zu räumen, wenn sie auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Zweifel das Bundesministerium, dem die Verwaltung der Naturalwohnung untersteht. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte nachweist, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine Wohnung zu erhalten.

(4) Die Vorschriften der Abs. (1) und (2) finden auch Anwendung, wenn dem Beamten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses Grundstücke (Hausgärten) zur Verfügung gestellt werden. Weiters gelten die Vorschriften der Abs. (1) und (2) auch dann, wenn ein Beamter nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn seine Hinterbliebenen oder dritte Personen nach dem Ableben des Beamten im Genusse der ihm zur Verfügung gestellten Dienst- oder Naturalwohnung oder in der Benützung des Hausgartens oder eines sonstigen Grundstückes belassen werden.

(5) Dienstkleider oder Dienstabzeichen werden den Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes beigestellt. Die Beistellung erfolgt in der Regel in natura. Ob und inwieweit eine Vergütung der Gestehungskosten Platz zu greifen hat, bestimmt die Bundesregierung. Der beteiligte Beamte haftet für Verlust oder Beschädigung, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Ersatz des Schadens ist in Geld zu leisten und wird von dem Gehalt des Beamten im Abzugsweg hereingebracht.

(6) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. (1) bis (5) trifft die Bundesregierung. Sie bestimmt auch, inwieweit Kanzleierfordernisse und sonstige für den Dienst erforderliche sachliche Behelfe aus Bundesmitteln beigestellt werden.

(7) Inwieweit Beamte zum Tragen einer Uniform oder sonstiger Dienstkleider berechtigt oder verpflichtet sind, bestimmen die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erlassenen Vorschriften. In diesen Vorschriften wird auch das Recht der Beamten zum Tragen der Uniform oder eines sonstigen Dienstkleides in und außer Dienst und im Ausland sowie das Recht des Beamten des Ruhestandes zum Tragen der Uniform geregelt. Die Uniformen genießen den gesetzlichen Schutz.

§ 24. Gehaltsvorschuß.

(1) Wenn ein Beamter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür sprechen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens vier Jahren zurückzuzahlender Vorschuß aus Bundesmitteln bis zur Höhe von drei Monatsgehältern vom zuständigen Bundesministerium gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Rückzahlungsraten in dem unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge des Beamten gedeckt sind.

(2) Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewährt werden, das in diesen Fällen auch die Rückzahlungsbedingungen und etwa gebotene Sicherungsmaßnahmen festsetzt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden während des provisorischen Dienstverhältnisses keine Anwendung; Ausnahmen bewilligt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 25. Pensionsbeiträge.

Die Beamten haben Pensionsbeiträge von 2½ vom Hundert des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zu entrichten.

§ 26. Bezüge der im Ausland verwendeten Beamten.

Für die Beamten, die im Ausland (Zollausland) ihren Dienort haben und dort wohnen müssen, bestimmt das Bundesministerium für Finanzen die Art der Umrechnung der Dienstbezüge in die fremde Währung und die Art der Auszahlung dieser Bezüge.

Abschnitt II.

Sonderbestimmungen für Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte.

§ 27. Richteramtsanwärter und Hilfsrichter.

Die Aufnahme in das Dienstverhältnis erfolgt, sofern § 4, Abs. (4), nicht Anwendung findet, durch die Ernennung zum Richteramtsanwärter. Nach Ablegung der Richteramtsprüfung wird der Richteramtsanwärter Hilfsrichter.

§ 28. Standesgruppen, Amtstitel.

(1) Die Dienstposten werden in Standesgruppen eingeteilt.

(2) Die Zugehörigkeit der Dienstposten zu den Standesgruppen und die Amtstitel für die Dienstposten ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Für Einzelrichter an den Gerichtshöfen erster Instanz sind Dienstposten eines Rates oder eines Senatsvorsitzenden dieser Gerichtshöfe bestimmt.

Stan- des- gruppe	Dienstposten	Amtstitel
a) Richter		
1	Richteramtsanwärter	
	Hilfsrichter	
	Richter, die keiner höheren Standesgruppe zugewiesen sind	Richter Bezirksrichter (nach Erreichen der 6. Gehaltsstufe)
2	Gerichtsvorsteher, Räte der Gerichtshöfe erster Instanz und Sekretäre des Obersten Gerichtshofes	Landesgerichtsrat
3		Oberlandesgerichtsrat
3	Senatsvorsitzende der Gerichtshöfe erster Instanz und der Präsidialsekretär des Obersten Gerichtshofes	Oberlandesgerichtsrat
4		
4	Stimmführende Mitglieder der Oberlandesgerichte	Rat des Oberlandesgerichtes
	Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes	
5	Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes	
	Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	
	Vorsitzender Rat des Oberlandesgerichtes	
	Rat des Obersten Gerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofes)	
6	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofes)	
7	Oberlandesgerichtspräsident	
	Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes	
	Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes	
8	Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes	
	Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	
b) Staatsanwaltschaftliche Beamte		
2	Staatsanwalt	
3		
3	Oberstaatsanwaltstellvertreter	
4		
4	Gruppenleiter der größten Staatsanwaltschaften und leitende Staatsanwälte	Erster Staatsanwalt
	Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter	

Stan- des- gruppe	Dienstposten	Amtstitel
5	Leiter der Staatsanwaltschaften in Wien, Graz und Innsbruck	Leitender Erster Staatsanwalt
	Oberstaatsanwalt	
	Referenten der Generalprokuratur	Generalanwalt
6	Generalprokurator	

§ 29. Gehalt.

(1) Der Gehalt besteht aus dem Grundgehalt, von der zweiten Standesgruppe an überdies aus einer Dienstzulage. Der Grundgehalt wird durch die Gehaltsstufe, die Dienstzulage durch die Standesgruppe und in ihr durch die Dienstzulagenstufe bestimmt.

(2) Der Grundgehalt des Richteramtsanwärters beträgt 320 S, der Grundgehalt des Hilfsrichters 350 S. Im übrigen beträgt der Grundgehalt des Richters:

In der Gehaltsstufe	Schilling
1	400
2	424
3	448
4	472
5	496
6	520
7	544
8	568
9	592
10	616
11	646
12	676
13	706
14	736
15	766

(3) Dem Richter wird die vor der Ernennung zum Richter als Rechtsanwaltsanwärter, Richteramtsanwärter, Hilfsrichter oder auf einem Dienstposten der Abschnitte I und III, für den volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, zurückgelegte Dienstzeit nach Abzug von sechs Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter angerechnet, es sei denn, daß die verspätete Ernennung auf die spätere Ablegung der Richteramtprüfung, auf eine „minder entsprechend“ lautende Qualifikation oder darauf zurückzuführen ist, daß sich der Betreffende trotz Auf-

forderung um die Ernennung zum Richter nicht oder nur unter Ausschluß bestimmter Dienstorte beworben hat.

(4) Der Richter der ersten Standesgruppe erreicht die achte Gehaltsstufe nur dann, wenn er eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung aufweist. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11, Abs. (2), sinngemäß Anwendung.

(5) Die Dienstzulage beträgt:

In der Standesgruppe	In der Dienstzulagenstufe			
	1	2	3	4
	Schilling			
2	30	70	120	160
3	120	160	220	270
4	220	270	340	400
5	440	630	820	—
6	1000			
7	1250			
8	1500			

§ 30. Vorrückung in höhere Bezüge.

Die Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge beträgt beim Grundgehalt zwei Jahre, bei der Dienstzulage vier Jahre.

§ 31. Dienstrang.

Für die Bestimmungen des Dienstranges gelten die Vorschriften des § 8 sinngemäß mit der Abweichung, daß an Stelle der Verwendungs- und Dienstpostengruppe die Standesgruppe tritt.

§ 32. Amtstalar und Amtsbarrett.

(1) Den Richtern und den staatsanwaltschaftlichen Beamten wird aus Bundesmitteln der Amtstalar und das Amtsbarrett beigestellt. Ihnen kann, wenn sie sich die Amtskleidung aus eigenen Mitteln anschaffen, zu diesem Zwecke ein Beitrag bewilligt werden.

(2) Das Nähere wird für die Richter und die staatsanwaltschaftlichen Beamten durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes durch Verordnung des Bundeskanzleramtes bestimmt.

§ 33. Übertrett aus dem Dienst eines Beamten der allgemeinen Verwaltung in den richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst und umgekehrt.

(1) Das zuständige Bundesministerium kann im Falle der Ernennung eines Beamten auf einem Dienstposten der Abschnitte I und III, für den

volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, zum Richter oder staatsanwaltschaftlichen Beamten und umgekehrt im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt einen Teil der Dienstzeit als Richter, staatsanwaltschaftlicher Beamter oder auf einem Dienstposten der Abschnitte I und III, für den volle Hochschulbildung vorgesehen ist, für die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder in eine höhere Dienstzulagenstufe anrechnen.

(2) Beim Übertritt von Verwaltungsbeamten, die bereits früher Richter gewesen sind, in den richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst, wird der Dienstrang des Richters oder staatsanwaltschaftlichen Beamten in der neuen Standesgruppe bei der Ernennung nach Anhörung der Personalsekretäre vom Bundesministerium für Justiz bestimmt.

Abschnitt III.

Sonderbestimmungen für Lehrer.

A. Hochschullehrer.

§ 34. Gliederung.

Die Hochschullehrer gliedern sich in ordentliche Hochschulprofessoren, außerordentliche Hochschulprofessoren und Hochschulassistenten.

§ 35. Gehalt.

(1) Der Gehalt der Hochschullehrer beträgt:

In der Gehaltsstufe	ordentliche Professoren	außerordentliche Professoren	Hochschulassistenten
	Schilling		
1	870	670	300
2	920	700	340
3	970	730	380
4	1020	760	420
5	1070	790	460
6	1120	820	500
7	1210	870	—
8	1300	920	—
9	1390	970	—
10	1480	1020	—
11	1570	1070	—
12	1660	1120	—
13	1780	—	—

(2) Die Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge beträgt zwei Jahre.

(3) Der Hochschulassistent erreicht die vierte oder eine höhere Gehaltsstufe nur dann, wenn er die Eignung zum Hochschullehramt oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Eignung besitzt.

(4) Die Professoren der Geburtshilfe an staatlichen Hebammenlehranstalten erhalten die Bezüge eines außerordentlichen Hochschulprofessors.

(5) Die Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörigen Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck wird wie bisher gesondert geregelt.

§ 36. Vorrückung in höhere Bezüge.

(1) Ordentlichen Hochschulprofessoren wird die Dienstzeit vom Erreichen der siebenten Gehaltsstufe eines außerordentlichen Hochschulprofessors an für die Gehaltsvorrückung als ordentlicher Hochschulprofessor angerechnet, die Zeit nach Erreichen der zwölften Gehaltsstufe eines außerordentlichen Hochschulprofessors jedoch nur bis zum Höchstaussatz von zwei Jahren.

(2) Außerordentlichen Hochschulprofessoren wird bei ihrer Ernennung die als Privatdozent an einer österreichischen Hochschule verbrachte Zeit, in der sie tatsächlich vorgetragen haben, bis zu zehn Jahren angerechnet.

§ 37. Kollegiengeld und Unterrichtsgeld.

(1) Den ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren gebührt neben ihrem Gehalt ein Anteil an dem für ihre Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegiengeld und an dem Unterrichtsgeld.

(2) Die Höhe dieses Anteils wird vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festgesetzt.

B. Lehrer an den übrigen Unterrichtsanstalten.

§ 38. Verwendungsgruppen.

Die Lehrer an den übrigen Unterrichtsanstalten werden den Verwendungsgruppen L 1, L 2 und L 3 zugewiesen.

Die Einreihung ist in der diesem Abschnitt als Anlage beigefügten Übersicht enthalten.

§ 39. Mehrdienstleistungen.

Die Bestimmungen des § 71 des Gehaltsgesetzes 1927, B. G. Bl. Nr. 105/1928, in seiner letzten Fassung bleiben dem Sinne nach weiter in Kraft (§ 70).

§ 40. Gehalt.

(1) Der Gehalt der Lehrer beträgt:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe		
	L 1	L 2	L 3
S c h i l l i n g			
1	—	—	200
2	—	240	212
3	—	256	224
4	—	272	236
5	316	288	248
6	340	304	260
7	370	320	272
8	400	340	284
9	430	370	296
10	470	400	308
11	510	430	320
12	550	460	332
13	590	490	348
14	630	520	364
15	670	550	380
16	710	580	396
17	750	610	412
18	790	—	428
19	830	—	—
20	870	—	—

(2) Die Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge beträgt zwei Jahre.

(3) Der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 erreicht die 15. Gehaltsstufe, der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 oder L 3 erreicht die 13. Gehaltsstufe nur dann, wenn er eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung aufweist. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11, Abs. (2), sinngemäß Anwendung.

(4) Der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 erhält nach zwei Dienstjahren, die er mit dem Höchstgehalt (20. Gehaltsstufe) verbracht hat, eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstalterszulage von monatlich 50 S.; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier mit dem Höchstgehalt verbrachten Dienstjahren auf 100 S. Lehrer der Verwendungsgruppe L 2, auf die die Bestimmungen des Abs. (5) Anwendung finden, erhalten nach zwei Dienstjahren, die sie mit dem Höchstgehalt (17. Gehaltsstufe) verbracht haben, eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstalterszulage von monatlich 30 S.

(5) Lehrer mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen und die gleichzuwertenden Lehrer an sonstigen Lehr- und Erziehungsanstalten erhalten, sofern sie entsprechend ihrer Lehrbefähigung

verwendet und demgemäß zum Hauptschullehrer ernannt werden, eine Erhöhung des Gehaltes um 30 S, von der sechsten Gehaltsstufe an um 45 S und von der zwölften Gehaltsstufe an um 60 S. Bei geprüften hauptamtlichen Lehrern an Fortbildungsschulen beträgt die Gehaltserhöhung 30, 60 und 90 S, bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen ohne Reifezeugnis, 20, 30 und 40 S.

(6) Volksschullehrer mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen, die an Hauptschulen provisorisch verwendet werden, erhalten für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Zulage im Ausmaße der den Hauptschullehrern nach Abs. (5) gebührenden Gehaltserhöhung. Für Volksschullehrer ohne Lehrbefähigung für Hauptschulen, die an Hauptschulen tätig sind, beträgt diese Zulage monatlich 20 S.

(7) Die Direktoren erhalten je nach Bedeutung und Umfang der Anstalt eine Erhöhung des Gehaltes; diese Gehaltserhöhung beträgt bei Direktoren mittlerer Lehranstalten 60 bis 200 S, bei Direktoren an Haupt- und Fortbildungsschulen 40 bis 90 S, bei Leitern von Volksschulen 30 bis 70 S. Das Ausmaß der Erhöhung wird bei Direktoren mittlerer Lehranstalten vom zuständigen Bundesministerium, bei Direktoren an Haupt- und Fortbildungsschulen sowie bei Leitern von Volksschulen vom Landesschulrat (Stadtschulrat) mit Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums oder unmittelbar vom zuständigen Bundesministerium, in allen Fällen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festgesetzt.

(8) Lehrer, die mit der Leitung von Anstalten betraut sind, erhalten auf die Dauer dieser Verwendung eine Zulage, deren Höhe nach Abs. (7) zu bemessen ist. Diese Zulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung als Leiter mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand oder seines Ablebens noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(9) Die Fachvorstände an den gewerblichen Lehranstalten, die Direktorstellvertreter und die Erziehungsleiter an den Bundeserziehungsanstalten sowie die Direktorstellvertreter an den größten gewerblichen Fortbildungsschulen erhalten eine Zulage in der Höhe von zwei Dritteln der dem Direktor ihrer Anstalt nach Abs. (7) gebührenden Gehaltserhöhung. Diese Zulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die obige Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand oder bei seinem Ableben noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(10) Die Fachgruppenvorstände an der Akademie für Musik und darstellende Kunst erhalten auf die Dauer dieser Verwendung eine Zulage von einem Drittel der dem Direktor der Akademie nach Abs. (7) gebührenden Gehaltserhöhung, die Lehrer dieser Akademie, die Ausbildungsklassen führen, auf die Dauer dieser Verwendung eine Zulage von 35 S. Diese Zulagen sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn diese Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand oder bei seinem Ableben noch in dieser Verwendung gestanden ist.

C. Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

§ 41. (1) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes gliedern sich in die Landesschulinspektoren, die hauptamtlich bestellten Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen und die Bezirksschulinspektoren.

(2) Ihr Gehalt richtet sich nach dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 1.

(3) Dieser Gehalt erhöht sich beim Landesschulinspektor um 140, 185 oder 310 S, bei hauptamtlich bestellten Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen um 110, 150 oder 230 S. Die Erhöhung erfolgt nach je vier auf dem Dienstposten vollstreckten Dienstjahren.

Abschnitt IV.

Sonderbestimmungen für Wachebeamte.

§ 42. Dienstzweige, Verwendungsgruppen, Dienstklassen, Dienst-rang und Amtstitel.

(1) Die Dienstzweige werden einer oder mehreren Verwendungsgruppen zugewiesen, und zwar:

- a) der Verwendungsgruppe W 1 für leitende Beamte,
- b) der Verwendungsgruppe W 2 für dienstführende Beamte,
- c) der Verwendungsgruppe W 3 für eingeteilte Beamte,
- d) der Verwendungsgruppe W 4 für Beamte des Wachehilfsdienstes.

(2) Die Dienstposten sind in die Dienstpostengruppen VI bis II eingeteilt. Die Dienstposten der Dienstpostengruppe VI sind zum Teil in die Dienstklassen 4 bis 1 untergeteilt.

(3) Die Dienstposten und ihre Einteilung in Verwendungsgruppen, Dienstpostengruppen und Dienstklassen sowie die Amtstitel sind in dem nachstehenden Dienstpostenschema enthalten.

(4) Auf leitende Wachebeamte der Dienstpostengruppe VI findet die Bestimmung des § 20, Abs. (4), nicht Anwendung.

Dienstpostenschema für Wachebeamte.

A. Gendarmeriedienst					
Post Nr.	Verwendungsgruppe	Dienst- posten- gruppe	Dienst- klasse	Amtstitel	ab Gehaltsstufe
a 1	W 1 Leitende Beamte	II		Gendarmeriegeneral	
a 2		III		Gendarmerieoberst	
a 3		IV		Gendarmerieoberst- leutnant	
a 4		V		Gendarmeriemajor	
a 5		VI		Gendarmerie- stabsrittmeister	13 ¹⁾
				Gendarmerierittmeister	11 ¹⁾
				Gendarmerieoberleutnant	
a 6	W 2 Dienstführende Beamte	VI	1	Gendarmerie- kontrollinspektor	
a 7			2	Gendarmerie- bezirksinspektor	
a 8			3	Gendarmerie- revierinspektor	
a 9	W 3 Eingeteilte Beamte	VI	4	Gendarmerie- rayonsinspektor	9
				Gendarmerie- patrouillenleiter	6
				Gendarm	
B. Sicherheitswachdienst					
b 1	W 1 Leitende Beamte	II		Polizeigeneral	
b 2		III		Polizeioberst	
b 3		IV		Polizeioberstleutnant	
b 4		V		Polizeimajor	
b 5		VI		Polizeistabsrittmeister	13 ¹⁾
				Polizeirittmeister	11 ¹⁾
				Polizeioberleutnant	
b 6	W 2 Dienstführende Beamte	VI	1	Polizeikontrollinspektor	
b 7			2	Polizeibezirksinspektor	
b 8			3	Polizeirevierinspektor	
b 9	W 3 Eingeteilte Beamte	VI	4	Polizeirayonsinspektor	9
				Polizeioberwachmann	6
				Polizeiwachmann	

¹⁾ Der höhere Amtstitel kommt dem Beamten nur zu, wenn er den niedrigeren Amtstitel vier Jahre geführt hat; die Dienst-
behörde kann Ausnahmen hiervon bewilligen.

¹⁾ Der höhere Amtstitel kommt dem Beamten nur zu, wenn er den niedrigeren Amtstitel vier Jahre geführt hat; die Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon bewilligen.

C. Kriminaldienst					
Post Nr.	Verwendungsgruppe	Dienst- posten- gruppe	Dienst- klasse	Amtstitel	ab Gehaltsstufe
c 1	W 1 Leitende Beamte	III		Kriminalzentralinspektor	
c 2		IV		Kriminaloberinspektor 1. Klasse	
c 3		V		Kriminaloberinspektor 2. Klasse	
c 4		VI		Kriminalabteilungs- inspektor	
c 5	W 2 Dienstführende Beamte	VI	1	Kriminalgruppeninspektor	
c 6			2	Kriminalbezirksinspektor	
c 7			3	Kriminalrevierinspektor	
c 8	W 3 Eingeteilte Beamte	VI	4	Kriminalrayonsinspektor	9
				Kriminalbeamter	
D. Justizwachdienst					
d 1	W 2 Dienstführende Beamte	VI	1	Justizwachkontroll- inspektor	
d 2			2	Justizwachinspektor	
d 3			3	Justizwachoberkontrollor	
d 4	W 3 Eingeteilte Beamte	VI	4	Justizwachkontrollor	9
				Justizoberwachmann	6
				Justizwachmann	
E. Zollwachdienst					
e 1	W 1 Leitende Beamte	III		Zollwachzentralinspektor	
e 2		IV		Zollwachoberinspektor 1. Klasse	
e 3		V		Zollwachoberinspektor 2. Klasse	
e 4		VI		Zollwachabteilungs- inspektor	
e 5	W 2 Dienstführende Beamte	VI	1	Zollwachgruppeninspektor	
e 6			2	Zollwachinspektor	
e 7			3	Zollwachoberkontrollor	
e 8	W 3 Eingeteilte Beamte	VI	4	Zollwachkontrollor	9
				Zollwachoberrevisor	6
				Zollwachrevisor	
F. Wachhilfsdienst					
f 1	W 4 Wachhilfsdienst	VI		Hilfswachmann	

§ 43. Gehalt.

(1) Der Gehalt richtet sich nach § 11. Hiebei entspricht die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C, die Verwendungsgruppe W 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppe W 4 der Verwendungsgruppe E.

(2) Der Wachebeamte der Dienstpostengruppe VI erreicht die 15. Gehaltsstufe nur dann, wenn er eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung aufweist. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11, Abs. (2), sinngemäß Anwendung.

(3) Der Gehalt der Beamten der Verwendungsgruppe W 1 erhöht sich in den Dienstpostengruppen VI und V um eine Dienstzulage von 30 S. Die zum Gehalt der V. Dienstpostengruppe gewährte Dienstzulage wird bei Anwendung des § 11, Abs. (4), berücksichtigt.

(4) Der Gehalt der Beamten der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 erhöht sich um die nachstehende Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Dienstzulagenstufe bestimmt. Sie beträgt:

In der Dienstklasse	Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
4	15 (von der 15. Gehaltsstufe an)	
3	30	45
2	45	60
1	75	90

Die Frist für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 beträgt vier Jahre.

§ 44. Wachdienstzulage.

(1) Die Wachebeamten erhalten, solange sie im Wachexekutivdienst verwendet werden, eine monatliche Wachdienstzulage. Dieselbe beträgt:

- a) 30 S bei Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1,
- b) 25 S bei Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2,
- c) 20 S bei Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 3 und W 4.

(2) Die Wachdienstzulage ist nach Maßgabe der Zeit, in der der Wachebeamte im Genuß einer solchen Zulage gestanden ist, Grundlage für eine Zulage zum Ruhegenuß des Wachebeamten und zum Versorgungsgenuß seiner Angehörigen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Von der Wachdienstzulage ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

§ 45. Wachehilfsdienst.

(1) Die Wachebeamten erhalten während des Wachehilfsdienstes, solange sie kaserniert sind, an Stelle des Gehaltes und der Wachdienstzulage einen Wachesold, der vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt wird.

(2) Durch Verordnung kann weiteres über den Wachehilfsdienst bestimmt werden.

Abschnitt V.

Pensionen.

§ 46. Ruhegenuß.

(1) Den Beamten des Ruhestandes gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 40 v. H. und für jedes weitere Dienstjahr 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen. Beamten, für die nach den geltenden Vorschriften volle Hochschulbildung Anstellungserfordernis ist, werden die für die Erlangung der Hochschulbildung erforderlichen Studienhalbjahre bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Ruhegenußbemessung angerechnet.

(2) Den Beamten der Dienststellen des ausübenden Dienstes (Vollzugsdienstes) im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung gebühren Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 40 v. H. und für jedes weitere Dienstjahr 2 1/4 v. H. der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen, so daß nach 35 Dienstjahren der Ruhegenuß der jeweiligen vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage gleichkommt. Der Hundertsatz 2 1/4 ist nur für die Dauer der ihn begründenden dienstlichen Verwendung anzuwenden.

(3) Bestimmungen, mit denen den Beamten eine begünstigte Anrechnung von Dienstjahren zugestanden ist, bleiben unberührt.

(4) Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 47. Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Für die Bemessung des Ruhegenusses sind anrechenbar der Gehalt und die als anrechenbar erklärten Zulagen. 78 1/3 v. H. dieser anrechenbaren Bezüge bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 48. Witwenpension.

Die Witwenpension beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 49. Erziehungsbeitrag, Waisenpension.

Der zur Witwenpension tretende Erziehungsbeitrag beträgt je ein Fünftel, die Waisenpension die Hälfte der Witwenpension.

§ 50. Todfallsbeitrag.

Der Todfallsbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes ist mit dem Dreifachen der im Monat des Ablebens gebührenden, für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstbezüge ohne Familienzulagen, der Todfallsbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes mit dem Dreifachen des im Monat des Ablebens gebührenden Ruhegenusses ohne Familienzulagen zu bemessen.

§ 51. Familienzulagen.

(1) Beamte des Ruhestandes erhalten Familienzulagen nach den Bestimmungen des § 12.

(2) Bei Witwen, die im Genuß einer Witwenpension stehen, haben die Bestimmungen des § 12, Abs. (1) bis (3) und (8), hinsichtlich der Kinder des verstorbenen Beamten sinngemäß Anwendung zu finden.*)

(3) Elternlose oder diesen gleichgestellte Waisen, die im Genuß einer Waisenpension stehen, erhalten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Zuschuß im Ausmaß der im § 12, Abs. (1), festgesetzten Kinderzulage. Die Abs. (2) und (8) des § 12 sind sinngemäß anzuwenden.*)

§ 52. Einschränkung des Anspruches auf Versorgungsgenuß.

(1) Stirbt der Beamte, bevor seine Ehefrau das 35. Lebensjahr vollendet hat, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf den fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenuß, wenn entweder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes Kind im Alter unter 14 Jahren hinterblieben ist. Andernfalls erhält die Witwe die normalmäßige Witwenpension samt allfälligen Erziehungsbeiträgen nur für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles; versorgungsberechtigten Waisen gebührt für die Folgezeit die Waisenpension.

(2) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Witwe auch über die Bestimmungen des Abs. (1) hinaus der normalmäßige Versorgungsgenuß gewährt werden, wenn nach dem verstorbenen Beamten wenigstens ein in der Betreuung der Witwe stehendes Kind hinterblieben ist, dessentwegen der Beamte im Sterbemonat nach § 12, Abs. (1), einen Anspruch auf Kinderzulage hatte oder für das er nach § 12, Abs. (2) und (3), eine Kinderzulage oder eine Aushilfe bezog. Der Versorgungsgenuß ist in einem solchen Falle auf die Zeit zu beschränken, während der das Kind in der Betreuung der Witwe steht und als unversorgt anzusehen ist; vollendet die Witwe in dieser Zeit das 35. Lebensjahr, so kann ihr der Versorgungsgenuß belassen werden.

§ 53. Ruhen der Pension während einer Verwendung des Bezugsberechtigten im öffentlichen Dienst.

(1) Erhält ein Beamter des Ruhestandes Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so hat sein Ruhegenuß für die Dauer dieses Arbeitseinkommens zur Gänze zu ruhen, wenn das Arbeitseinkommen den Betrag der früheren Dienstbezüge, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar waren erreicht oder übersteigt (Einkommensgrenze). Bleibt das Arbeitseinkommen hinter dieser Einkommensgrenze zurück, so ist der Ruhegenuß in einem solchen Ausmaß flüssigzuhalten, daß die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind auf den Bezug der Witwenpension entsprechend anzuwenden. Witwen erhalten hiebei die Witwenpension neben Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter 78 2/3 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbar gewesenen Dienstbezüge des verstorbenen Beamten zurückbleibt.

§ 54. Ruhen beim Zusammentreffen von Pensionen.

Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben die Witwenpension nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, zurückbleibt.

§ 55. Gemeinsame Ruhensvorschriften.

(1) Erreichen die für die Bemessung des Ruhegenusses des Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 S, so ist bei der Ruhensberechnung im Falle des § 53, Abs. (1), dieser Betrag, im Falle des § 53, Abs. (2), der Betrag von 235 S und im Falle des § 54 der Betrag von 180 S als Einkommensgrenze anzusetzen.

(2) Für die Anwendung der §§ 53 und 54 ist einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten das Bundesministerium für Finanzen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, alle näheren Vorschriften über das Ruhen der Pension mit Verordnung zu erlassen.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 102/1947.

§ 56. Einmalige Abfertigung der Hinterbliebenen.

Nach dem Ableben eines im Dienststande verstorbenen Beamten, der noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß erworben hat, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den ihnen gleichgestellten Waisen unter 21 Jahren eine einmalige Abfertigung im Ausmaß der dreifachen Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 57. Pensionsvorschuß.

(1) Beamten des Ruhestandes sowie Hinterbliebenen von Beamten kann, wenn sie unverschuldete in eine Notlage geraten sind, auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens vier Jahren zurückzuzahlender Vorschuß auf ihren fortlaufenden Ruhe(Versorgungs)genuß (Pensionsvorschuß) aus Bundesmitteln, bis zur Höhe der dreifachen Monatspension gegen entsprechende Sicherstellung gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Rückzahlungsraten in dem unbelasteten, pfändbaren Teil der Pension gedeckt sind.

(2) Zur Rettung der wirtschaftlichen Existenz einer im Abs. (1) genannten Person kann eine weitergehende Begünstigung zugestanden werden.

(3) Die Bewilligung von Pensionsvorschüssen im Sinne der Abs. (1) und (2) ist dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

§ 58. Pensionsgesetz 1921.

(1) Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1921, B. G. Bl. Nr. 735, und der auf Grund des § 67, Abs. (1), des Pensionsgesetzes ergangenen Vorschriften finden, sofern sie nicht mit den Bestimmungen dieses Abschnittes in Widerspruch stehen, sinngemäß Anwendung.

(2) Der Bemessung einer einmaligen Abfertigung nach § 3, Abs. (3), des Pensionsgesetzes 1921 oder gleichartigen Bestimmungen ist die nach § 47 ermittelte Ruhegenußbemessungsgrundlage, auf den Jahresbezug umgerechnet, das ist mit ihrem zwölffachen Betrag zugrunde zu legen.

Abschnitt VI.

Übergangsbestimmungen.

§ 59. (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Republik Österreich wird bei Personen, die nach § 4, Abs. (1), oder § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes übernommen werden, mit der Wiederaufnahme in den Dienststand gemäß § 4, Abs. (1), oder der Ernennung gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes, frühestens aber mit dem Tage des Dienstantrittes bei einer österreichischen Dienststelle nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründet.

(2) Die Ernennung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes gilt, sofern bei der Ernennung selbst kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, vom 1. Mai 1945 an.

(3) Die in Abs. (1) bezeichneten Personen erhalten ihre Dienstbezüge vom Tage der Ernennung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes, frühestens aber von dem dem tatsächlichen Dienstantritt nächstfolgenden Monatsersten, und wenn der Dienstantritt am Monatsersten erfolgt, von diesem Tage an. Personen, die nach § 4, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes wieder in den Dienststand übernommen wurden, die aber aus triftigen Gründen am Dienstantritt verhindert waren, können die Bezüge von einem früheren Tage an, frühestens aber von dem der Rehabilitierung nächstfolgenden Monatsersten, und wenn die Rehabilitierung am Monatsersten erfolgt, von diesem Tage an zuerkannt werden.

(4) Vorschüsse, die nach § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes an Personen gezahlt wurden, welche bei österreichischen Dienststellen in Verwendung gestanden sind, gelten den Anspruch dieser Personen aus ihrer Dienstleistung für die Zeit ab, für die ihnen gemäß Abs. (3) Bezüge nicht zukommen. Dies gilt auch für die Zeit, für welche ihnen gemäß Abs. (3) Bezüge zukommen, soweit diese Zeit vor dem 1. September 1946 liegt. Soweit jedoch die Zeit, für welche ihnen gemäß Abs. (3) Bezüge zukommen, nach dem 31. August 1946 liegt, werden die Vorschüsse abgerechnet. Ein bei der Abrechnung sich ergebender, in gutem Glauben verbrauchter Übergenuß wird nicht hereingebracht.

§ 60. (1) Die Beamten, die sich am 13. März 1938 im Dienststande auf einem unter die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 in seiner letzten Fassung fallenden Dienstposten (im folgenden kurz „alter Dienstposten“ genannt) befanden und erstmalig auf einen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Dienstposten (im folgenden kurz „Überleitungsposten“ genannt) ernannt werden, sind so zu behandeln, wie wenn sie am 13. März 1938 den Dienstposten, der in der Anlage zu diesem Abschnitt ihrem alten Dienstposten gegenübergestellt ist („Vergleichsposten“), besessen hätten und nachher auf diesem Dienstposten in der Zeit verblieben wären, die ihnen für die Vorrückung in höhere Bezüge nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 134/1945, angerechnet wird. Die Bestimmung des § 11, Abs. (4), findet sinngemäß Anwendung.

(2) Ist der Überleitungsposten ein anderer Dienstposten als der Vergleichsposten, so ist der Beamte gemäß § 16 unter Bedachtnahme auf § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes vom Vergleichsposten auf den Überleitungsposten zu ernennen. Ergibt sich auf dem Überleitungsposten ein kleinerer Gehalt als auf dem Vergleichsposten, dann erhält der Beamte eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare, nach Maßgabe des Erreichens höherer Bezüge einzu-

ziehende Zulage in der Höhe der Differenz der Gehälter.

§ 61. (1) Die Beamten, die einen Überleitungsstellen erhalten und die zwar nicht am 13. März 1938, wohl aber früher im Dienststand einen alten Dienstposten innehatten, werden nach den Bestimmungen des § 60 mit der Maßgabe behandelt, daß an die Stelle des 13. März 1938 der Tag ihres seinerzeitigen Ausscheidens aus dem Dienststande tritt.

(2) Beamte, die gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes einen Überleitungsstellen erhalten, aber bisher noch keinen alten Dienstposten im Dienststande innehatten und denen nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes eine Dienstzeit angerechnet wird, werden so behandelt, wie wenn sie an dem der angerechneten Dienstzeit entsprechenden Tage in das Beamtenverhältnis bereits unter der Geltung dieses Gesetzes aufgenommen worden wären.

(3) Beamte, die gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes einen Überleitungsstellen auf Grund der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 innehaben, erhalten den diesem Posten nach der Anlage zu diesem Abschnitte entsprechenden Vergleichsstellen als Überleitungsstellen.

(4) Beamte, die nach Abs. (3) in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, werden in das provisorische Dienstverhältnis, die übrigen in das definitive Dienstverhältnis übernommen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß bei Beamten, auf die Abs. (2) Anwendung findet.

§ 62. (1) Auf Personen, die nach § 4, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere auch die Bestimmungen des Abschnittes V dem Sinne nach Anwendung.

(2) Auf Personen, die nach § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, wenn sie von einer österreichischen Dienststelle nach dem 27. April 1945 verwendet worden sind und nur aus dem Grunde der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Auf andere nach § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzte Personen und auf Personen, die nach § 10 des Beamten-Überleitungsgesetzes als Pensionspartei, sei es als Empfänger eines Ruhegenusses, sei es als Empfänger eines Versorgungsgenusses, über-

nommen werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 63. Die Kinderzulage nach § 12, Abs. (2), kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr des Kindes hinaus für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, wenn das Kind das zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit erforderliche Studium oder die erweiterte Ausbildung wegen Kriegsdienstes, Maßregelung, geänderter Verhältnisse oder sonstiger nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

§ 64. Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927 in der letzten Fassung Anspruch hatte, gebühren ihm in gleicher Höhe mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Reichsmarkbeträge zu gelten haben.

§ 65. Die Führung von Amtstiteln, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, ist — auch mit einem das Außerdienstverhältnis andeutenden oder einem sonstigen Zusatz — verboten. Doch kann Personen, die zwar nicht in einen der gemäß § 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände, wohl aber in das Ruhestandsverhältnis übernommen werden, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Amtstitel (§ 9) ein entsprechender Amtstitel zuerkannt werden.

§ 66. (1) Die Zeit, die ein Beamter in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegenusses erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn nach besonderen Bestimmungen wegen einer durch die Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

(2) Ein Beamter, der dem in Abs. (1) umschriebenen Personenkreis angehört, kann im Wege der Zeitvorrückung in höhere Bezüge (§ 17) die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen (Dienstzulagenstufen) erreichen:

a) Beamte der allgemeinen Verwaltung und Wachbeamte

die Gehalts- stufe	in der Dienstpostengruppe					in der Dienst- posten- gruppe	die Gehalts- stufe	
	VI						10	8
	Verwendungsgruppe							
	A	B	C	D	E			
	Schilling						Schilling	
19					336			
20				432	348	V	670	
21			512	448		IV	870	
22		592	532			III	1210	
23		616				II	1780	
24	766					I		2260
25	796							

b) Richter,
solange sie in der Standesgruppe 1 stehen,

die Gehaltsstufe	Schilling
16	796
17	820

wenn sie aber in der Standesgruppe 2 bis 5 stehen, nach zwei mit den Bezügen der 15. Gehaltsstufe zurückgelegten Jahren

in der Standesgruppe	eine Erhöhung der höchst- erreichbaren Dienstzulagen- stufe um Schilling
2	30
3	50
4	90
5	120

c) außerordentliche Hochschulprofessoren
die 13. Gehaltsstufe mit einem Gehalt
von 1210 S,

Hochschulassistenten

die 7. Gehaltsstufe mit einem Gehalt
von 540 S und die 8. Gehaltsstufe mit
einem Gehalt von 580 S.
die übrigen Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	L 1	L 2	L 3
	Schilling		
18	—	640	—
19	—	670	444
20	—	—	460
21	920	—	—
22	970	—	—

(3) Wird ein solcher Beamter infolge einer Gesundheitsschädigung, die er während der Haft erlitten hat, dienstunfähig, so finden auf ihn die Bestimmungen des § 62, Abs. (2) und (3), der Dienstpragmatik sinngemäß Anwendung.

(4) Der Beamte, auf den die Bestimmungen des Abs. (1) Anwendung finden, ist auf eigenes Ansuchen auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

§ 67. (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand. Hat der Beamte in diesem Zeitpunkte bereits den Zeitraum für eine Vorrückung in höhere Bezüge vollendet, so findet diese Vorrückung noch statt.

(2) Bei Beamten, die dem Dienst infolge einer Maßregelung im Sinne des § 4, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes fern waren und die vor Erreichen der Altersgrenze nach Abs. (1) in einen der gemäß § 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände übernommen werden, erhöht sich die in Abs. (1) festgesetzte Altersgrenze für jedes volle Jahr, das sie dem Dienste fern waren, um ein Jahr bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze; diese Bestimmung tritt mit 31. Dezember 1949 außer Wirksamkeit.

(3) Die Bundesregierung kann den Übertritt eines Beamten in den dauernden Ruhestand über den in Abs. (1) genannten Zeitpunkt auch in Fällen aufschieben, in denen Abs. (2) keine Anwendung findet, falls das Verbleiben des Beamten im Dienststande im öffentlichen Interesse liegt. Der Zeitpunkt des Übertrittes des Beamten in den dauernden Ruhestand ist im Aufschiebungsbeschluß kalendermäßig anzugeben. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr zurücklegt, ist nicht zulässig.

(4) Auf Richter finden die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) soweit Anwendung, als es im Einklang mit den Bestimmungen der Bundesverfassung steht.

(5) Für den Zeitpunkt der Versetzung von Hochschulprofessoren in den dauernden Ruhestand gelten die Altersgrenzen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1970, R. G. Bl. Nr. 47.

(6) Beamte, auf die die Bestimmungen der Abs. (3) und (4) Anwendung finden, können, wenn sie bereits den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt haben, nach dem 1. Mai 1945 in höhere Bezüge nicht vorrücken.

§ 68. (1) Ergibt sich auf Grund dieses Gesetzes ein Monatsbezug (Gehalt zuzüglich aller sonstigen Bezüge aus dem Dienstverhältnis), der niedriger ist als der Bruttobezug, der der letzten Vor-

schußzahlung zu Grunde zu legen war, so kann dem Beamten eine für den Ruhegenuß nicht anrechenbare und nach Maßgabe des Erreichens höherer Bezüge einzuziehende Ergänzungszulage gewährt werden.

(2) Eine solche Ergänzungszulage kann nicht gewährt werden, wenn der Beamte die Grundzulage für die Bemessung der letzten Vorschußzahlung nach § 3, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes durch eine Beförderung in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erreicht hat; als Beförderung sind eine normale Überleitung aus der österreichischen Dienstrechtstellung in die deutsche Dienstrechtstellung und eine Einreihung auf Grund des Besoldungsdienstalters nicht anzusehen.

(3) Eine solche Ergänzungszulage ist ferner dann nicht zu gewähren, wenn der neue österreichische Dienstbezug des Beamten wegen in seiner Person gelegener Umstände eine Minderung erfährt.

(4) Sofern es zur Anpassung der Bezüge (Gehalt, Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Familienzulage) an geänderte Lebenskosten nötig ist, können Teuerungszuschläge gewährt werden; hierbei können neben den monatlichen Bezügen auch Sonderzahlungen vorgesehen werden.

Das Nähere bestimmt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung.

§ 69. Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten unter Verwaltung des Bundes stehenden Personen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Sinne nach soweit Anwendung, als nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 70. Das Gehaltsgesetz 1927, B. G. Bl. Nr. 105/1928, in seiner letzten Fassung tritt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 39), außer Kraft. Verordnungen und sonstige Durchführungsbestimmungen, die auf Grund der hienach außer Kraft tretenden Vorschriften erlassen wurden, sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Renner

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

Übersicht.

Einreihung der Lehrer in Verwendungsgruppen (§ 38).

Es werden zugewiesen:

Der Verwendungsgruppe L 1:

Lehrer mit der wissenschaftlichen Lehramtsprüfung oder der Lehramtsprüfung für Freihandzeichnen für Mittelschulen;

Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten und Blinden(Taubstummen)lehrer, sofern sie die Lehrbefähigung für Hauptschulen und für Blinden(Taubstummen)unterricht besitzen und an Anstalten zur Heranbildung dieses Lehrernachwuchses unterrichten;

Musiklehrer an Mittelschulen mit der Lehramtsprüfung des musikpädagogischen Seminars oder mit der Staatsprüfung aus Gesang und mindestens zwei instrumentalen Hauptfächern, in beiden Fällen mit dem Doktorat der Musikwissenschaft oder mit der Lehramtsprüfung aus einem wissenschaftlichen Fache oder mit dem Diplom der ehemaligen österreichischen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien;

Lehrer an kaufmännischen Wirtschaftsschulen und Handelsakademien mit der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten;

Lehrer an gewerblichen Lehranstalten, Frauenberufsschulen, Bildungsanstalten für Frauengewerbelehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit voller Hochschulbildung und mehrjähriger Berufspraxis oder für technische und gewerblich-künstlerische Fächer mit mehrjähriger fachlicher Betätigung und hervorragenden fachlichen oder hervorragenden künstlerischen Leistungen;

Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrkräfte (ausgenommen solche mit Hochschulcharakter) mit voller Hochschulbildung und der Lehrbefähigungsprüfung oder mit dem Abgangszeugnis einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule und der Lehrbefähigungsprüfung sowie mehrjähriger fachlicher Betätigung und hervorragenden fachlichen Leistungen.

Der Verwendungsgruppe L 2:

a) Lehrer mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen und gleichzuwertende Lehrer. Gleichzuwertende Lehrer sind:

Handarbeitslehrer an Mittelschulen mit mindestens dem Abgangszeugnis einer Kunstgewerbeschule oder der Reifeprüfung einer Staatsgewerbeschule oder einer gleichgestellten Anstalt oder — wenn eine Reifeprüfung an der Anstalt nicht eingeführt ist — mit dem Abgangszeugnis einer solchen Anstalt und mehrjähriger fachlicher Betätigung;

Musiklehrer an Mittelschulen mit der Lehrbefähigung für den Unterricht auf Grund einer Staatsprüfung in zwei oder mehreren der Unterrichtsgegenstände Gesang, Violine, Orgel oder Klavierspiel an Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten, ferner solche mit der Lehramtsprüfung aus Schulmusik der Abteilung für Kirchen- und Schulmusik der Staatsakademie oder des musikpädagogischen Seminars der Staatsakademie oder der Abteilung Musikerziehung der Hochschule für Musik, ferner Lehrer mit der Lehrbefähigung für Schulgesang und eines der Fächer Violine, Klavier oder Orgel;

Lehrer an kaufmännischen oder gewerblichen Fortbildungsschulen mit der Lehrbefähigung für solche Schulen;

Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen, kaufmännischen Wirtschaftsschulen und Handelsakademien mit der Lehrbefähigung für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an öffentlichen mittleren Lehranstalten mit dem Reifezeugnis oder mit mehrjähriger Praxis;

Lehrer für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule und der Lehrbefähigung für Hauptschulen;

Lehrer an Sonderschulen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule und der Lehrbefähigung für Volksschulen und für Sonderschulen;

die an Hauptschulen tätigen „eigenen Religionslehrer“ (Bürgerschulkatecheten);

Lehrer für den praktischen Unterricht an technisch-gewerblichen Lehranstalten und gleichzuhaltenden Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung einschließlich der Hochschulen für Bodenkultur mit einer mindestens siebenjährigen hochqualifi-

zierten Praxis nach Ablegen der Meisterprüfung oder als Werkmeister oder mit dem Abgangszeugnis der Kunstgewerbeschule oder mit der Reifeprüfung einer Staatsgewerbeschule oder gleichgestellten Anstalt oder — wenn eine Reifeprüfung an der Anstalt nicht eingeführt ist — mit dem Abgangszeugnis einer solchen Anstalt, in allen Fällen mit besonderen Fachkenntnissen oder künstlerischen Leistungen;

Lehrerinnen für den Fachunterricht an Bildungsanstalten samt Übungsschule für Frauenberufsschullehrerinnen sowie an den Meisterklassen der Frauengewerbeschulen und an drei- und vierklassigen Hauswirtschaftsschulen mit der Reifeprüfung und der Lehrbefähigung für diese Schulen;

Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrkräfte (ausgenommen solche mit Hochschulcharakter) sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit dem Abgangszeugnis einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule und der Lehrbefähigungsprüfung;

Lehrer für den praktischen Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrkräfte mit dem Abgangszeugnis einer höheren land- oder forstwirtschaftlichen Schule und mehrjähriger Berufspraxis sowie besonderen Fachkenntnissen.

b) Lehrer an Volksschulen mit der Lehrbefähigung für Volksschulen und gleichzuwertende Lehrer. Gleichzuwertende Lehrer sind:

Lehrerinnen an Lehrerbildungsanstalten für weibliche Handarbeiten und Kindergärtnerinnen mit mindestens der Lehrbefähigung für Volksschulen;

Musiklehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit der Lehrbefähigung auf Grund der Staatsprüfung aus dem Fache Gesang;

Musiklehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit der Lehrbefähigung auf Grund des Zeugnisses einer Lehramtsprüfung der Abteilung für Kirchen- und Schulmusik oder des musikpädagogischen Seminars der Staatsakademie in nur einem der Fächer Gesang, Violine, Orgel

oder Klavierspiel für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten;

Lehrer für Fremdsprachen mit dem Reifezeugnis einer Mittelschule, Handelsakademie oder Lehrerbildungsanstalt und mit der Lehrbefähigung für Hauptschulen, die nur zur Erteilung des Unterrichtes in einer Fremdsprache an Hauptschulen berechtigt;

Lehrer für den praktischen Unterricht an technisch-gewerblichen Lehranstalten und gleichzuhaltenden Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung einschließlich der Hochschule für Bodenkultur mit besonderer Befähigung und mehrjähriger Praxis oder mit dem Abgangszeugnis einer Fach-, beziehungsweise Werkmeisterschule und einer ebensolchen mehrjährigen Praxis;

Lehrerinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen mit der Lehrbefähigung für Koch- und Haushaltungsschulen und Frauengewerbeschulen;

Lehrer für den praktischen Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit dem Abgangszeugnis einer solchen Anstalt und einer mehrjährigen Praxis oder mit einer besonderen Befähigung und mit einer hochqualifizierten mehrjährigen Praxis.

Der Verwendungsgruppe L 3:

Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Kindergärtnerinnen an Lehrerinnenbildungsanstalten ohne Lehrbefähigung für Volksschulen und Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an Pflichtschulen;

Musiklehrer an Lehrerbildungsanstalten mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Staatsprüfung aus einem der Fächer Violine, Klavier, Orgel;

Lehrer für Fremdsprachen an Hauptschulen ohne Reifezeugnis;

Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen, kaufmännischen Wirtschaftsschulen und Handelsakademien mit der Lehramtsprüfung für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an öffentlichen mittleren Lehranstalten ohne Reifeprüfung oder ohne mehrjährige Praxis.

Vergleichsposten-Tabellen.

Verwendungsgruppe 8 für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsgesetz 1927) und
Verwendungsgruppe A für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten				Vergleichsposten		
Dienstposten	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahr	Dienst- posten- gruppe	Gehalts- stufe	Jahr
Aspiranten und Beamtenanwärter	—	—	1.	VI	7	1.
	—	—	2.		7	2.
	—	—	3.		8	1.
	—	—	4.		8	2.
Zeitbeförderungsposten	VII	1	1.	VI	8	1.
		1	2.		8	2.
		2	1.		9	1.
		2	2.		9	2.
		3	1.		10	1.
	VI	1	1.	VI	10	2.
		1	2.		11	1.
		2	1.		11	2.
		2	2.		12	1.
		3	1.		12	2.
		3	2.		13	1.
	V	1	1.	VI	13	2.
		1	2.		14	1.
		2	1.		14	2.
		2	2.		15	1.
				usw.		
V	V	1	1.	V	3	2.
		1	2.		4	1.
		2	1.		4	2.
		2	2.		5	1.
		3	1.		5	2.
		3	2.		6	1.
	IV	1	1.	V	6	2.
		1	2.		7	1.
				usw.		
IV	IV	1	1.	IV	1	1.
		1	2.		1	2.
		2	1.		2	1.
		2	2.		2	2.
				usw.		
III	III	1	1.	III	1	1.
		1	2.		1	2.
		2	1.		2	1.
		2	2.		2	2.
				usw.		
II	II	1	1.	II	1	1.
		1	2.		1	2.
		2	1.		2	1.
		2	2.		2	2.
				usw.		
I	I	1	1.	I	1	1.
		1	2.		1	2.
		2	1.		2	1.
		2	2.		2	2.
				usw.		

Verwendungsgruppe 7 für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsgesetz 1927) und Verwendungsgruppe B für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten				Vergleichsposten		
Dienstposten	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahr	Dienst- posten- gruppe	Gehalts- stufe	Jahr
Aspiranten und Beamtenanwärter	—	—	1.	VI	4	1.
	—	—	2.		4	2.
	—	—	3.		5	1.
	—	—	4.		5	2.
Zeitbeförderungsposten	VIII	1	1.	VI	5	1.
		1	2.		5	2.
		2	1.		6	1.
		2	2.		6	2.
		3	1.		7	1.
		3	2.		7	2.
	VII	1	1.	VI	8	1.
		1	2.		8	2.
		2	1.		9	1.
		2	2.		9	2.
		3	1.		10	1.
		3	2.		10	2.
VI	VI	1	1.	VI	11	1.
		1	2.		11	2.
		2	1.		12	1.
		2	2.		12	2.
		3	1.		13	1.
		3	2.		13	2.
		4	1.		14	1.
	V	1	1.	VI	14	2.
		1	2.		15	1.
		2	1.		15	2.
		2	2.		16	1.
		usw.				
V	V	1	1.	V	2	1.
		1	2.		2	2.
		2	1.		3	1.
		2	2.		3	2.
usw.						
IV	IV	1	1.	IV	1	1.
		1	2.		1	2.
		2	1.		2	1.
		2	2.		2	2.
		3	1.		3	1.
		3	2.		3	2.
	usw.					
III	III	1	1.	III	1	1.
		1	2.		1	2.
		2	1.		2	1.
		2	2.		2	2.
		3	1.		3	1.
		3	2.		3	2.
		usw.				
	usw.					

Verwendungsgruppe 6 für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsgesetz 1927) und Verwendungsgruppe C für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten				Vergleichsposten			
Dienstposten	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahr	Dienst- posten- gruppe	Gehalts- stufe	Jahr	
Zeitbeförderungsposten	IX	3	1.	VI	4	1.	
		3	2.		4	2.	
	VIII	1	1.	VI	5	1.	
		1	2.		5	2.	
		2	1.		6	1.	
		2	2.		6	2.	
		3	1.		7	1.	
		3	2.		7	2.	
	VII	1	1.	VI	8	1.	
		1	2.		8	2.	
		2	1.		9	1.	
		2	2.		9	2.	
		3	1.		10	1.	
		3	2.		10	2.	
		4	1.		11	1.	
		4	2.		11	2.	
	(auch VI)	VI	1	1.	VI	12	1.
			1	2.		12	2.
2			1.	13		1.	
2			2.	13		2.	
usw.							
V	V	1	1.	V	1	2.	
		1	2.		2	1.	
		2	1.		2	2.	
		2	2.		3	1.	
		3	1.		3	2.	
		3	2.		4	1.	
		usw.					
IV	IV	1	1.	IV	1	1.	
		1	2.		1	2.	
		2	1.		2	1.	
		2	2.		2	2.	
		3	1.		3	1.	
		3	2.		3	2.	
		usw.					

Verwendungsgruppe 5 für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsgesetz 1927) und Verwendungsgruppe D für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsüberleitungsgesetz)

Alter Dienstposten				Vergleichsposten		
Dienstposten	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahr	Dienst- posten- gruppe	Gehalts- stufe	Jahr
Beamtenanwärter	—	—	1.	VI	2	1.
	—	—	2.		2	2.
	—	—	3.		3	1.
	—	—	4.		3	2.
Zeitbeförderungsposten	IX	1	1.	VI	3	1.
		1	2.		3	2.
		2	1.		4	1.
		2	2.		4	2.
		3	1.		5	1.
		3	2.		5	2.
	VIII	1	1.	VI	6	1.
		1	2.		6	2.
		2	1.		7	1.
		2	2.		7	2.
		3	1.		8	1.
		3	2.		8	2.
	VII	1	1.	VI	9	1.
		1	2.		9	2.
		2	1.		10	1.
		2	2.		10	2.
		3	1.		11	1.
		3	2.		11	2.
		4	1.		12	1.
		4	2.		12	2.
(auch VI)	VI	1	1.	VI	13	1.
		1	2.		13	2.
		2	1.		14	1.
		2	2.		14	2.
		3	1.		15	1.
		3	2.		15	2.
				usw.		
V	V	1	1.	V	1	1.
		1	2.		1	2.
		2	1.		2	1.
		2	2.		2	2.
		3	1.		3	1.
		3	2.		3	2.
				usw.		
IV	IV	1	1.	IV	1	1.
		1	2.		1	2.
		2	1.		2	1.
		2	2.		2	2.
		3	1.		3	1.
		3	2.		3	2.
				usw.		

Verwendungsgruppe 3 für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsgesetz 1927) und Verwendungsgruppe E für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten				Vergleichsposten		
Dienstposten	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahr	Dienst- posten- gruppe	Gehalts- stufe	Jahr
Zeitbeförderungsposten	X	3	1.	VI	2	1.
		3	2.		2	2.
	IX	1	1.	VI	3	1.
		1	2.		3	2.
		2	1.		4	1.
		2	2.		4	2.
		3	1.		5	1.
		3	2.		5	2.
	VIII	1	1.	VI	6	1.
		1	2.		6	2.
		2	1.		7	1.
		2	2.		7	2.
		3	1.		8	1.
		3	2.		8	2.
		5	1.		9	1.
		5	2.		9	2.
	VII	1	1.	VI	10	1.
		1	2.		10	2.
		2	1.		11	1.
		2	2.		11	2.
		3	1.		12	1.
		3	2.		12	2.
		4	1.		13	1.
		4	2.		13	2.
		5	1.		14	1.
		5	2.		14	2.
		6	1.		15	1.
		6	2.		15	2.
		7	1.		16	1.
		7	2.		16	2.
		8	1.		17	1.
		8	2.		17	2.
		9	1.		18	1.
		9	2.		18	2.

Verwendungsgruppe 2 für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsgesetz 1927) und Verwendungsgruppe E für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten				Vergleichsposten		
Dienstposten	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahr	Dienst- posten- gruppe	Gehalts- stufe	Jahr
Zeitbeförderungsposten	X	2	1.	VI	1	1.
		2	2.		1	2.
		3	1.		2	1.
		3	2.		2	2.
	IX	1	1.	VI	3	1.
		1	2.		3	2.
		2	1.		4	1.
		2	2.		4	2.
		3	1.		5	1.
		3	2.		5	2.
		4	1.		6	1.
		4	2.		6	2.
	VIII	1	1.	VI	7	1.
		1	2.		7	2.
		2	1.		8	1.
		2	2.		8	2.
		3	1.		9	1.
		3	2.		9	2.
		4	1.		10	1.
		4	2.		10	2.
		5	1.		11	1.
		5	2.		11	2.
		6	1.		12	1.
		6	2.		12	2.
		7	1.		13	1.
		7	2.		13	2.
		8	1.		14	1.
		8	2.		14	2.
		9	1.		15	1.
		9	2.		15	2.
		10	1.		16	1.
		10	2.		16	2.
		11	1.		17	1.
		11	2.		17	2.
		12	1.		18	1.
		12	2.		18	2.

Verwendungsgruppe 1 für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsgesetz 1927) und Verwendungsgruppe E für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten				Vergleichsposten		
Dienstposten	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Jahr	Dienst- posten- gruppe	Gehalts- stufe	Jahr
Zeitbeförderungsposten	X	2	1.	VI	1	1.
		2	2.		1	2.
		3	1.		2	1.
		3	2.		2	2.
	IX	1	1.	VI	3	1.
		1	2.		3	2.
		2	1.		4	1.
		2	2.		4	2.
		3	1.		5	1.
		3	2.		5	2.
		4	1.		6	1.
		4	2.		6	2.
		5	1.		7	1.
		5	2.		7	2.
		6	1.		8	1.
		6	2.		8	2.
		7	1.		9	1.
		7	2.		9	2.
		8	1.		10	1.
		8	2.		10	2.
		9	1.		11	1.
		9	2.		11	2.
		10	1.		12	1.
		10	2.		12	2.
		11	1.		13	1.
		11	2.		13	2.
		12	1.		14	1.
		12	2.		14	2.

Vergleichstabelle.

Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte (Gehaltsgesetz 1927 und Gehaltsüberleitungsgesetz).

A. Grundgehalt.

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Standesgruppe	Gehaltsstufe	Jahr	Standesgruppe	Gehaltsstufe	Jahr
Richteramtsanwärter	— — —	1. 2. 3.	1 usw.	Richteramtsanwärter	1. 2. 3.
Hilfsrichter	1 1 2	1. 2. 1.	1 usw.	Hilfsrichter	1. 2. 3.
Richter 1*)	1 1 2 2 3	1. 2. 1. 2. 1.	1 usw.	1 1 2 2 3	1. 2. 1. 2. 1.
B. Dienstzulage.					
Standesgruppe	Dienstzulagenstufe	Jahr	Standesgruppe	Dienstzulagenstufe	Jahr
Richter: 2 st. a. Beamte: 1	1 2	1. 2. 3. 4. 1.	2 usw.	1 1 1 1 2	1. 2. 3. 4. 1.
Richter: 3 st. a. Beamte: 2	1 2	1. 2. 3. 4. 1.	3 usw.	1 1 1 1 2	1. 2. 3. 4. 1.
Richter: 4 st. a. Beamte: 3	1 2	1. 2. 3. 4. 1.	4 usw.	1 1 1 1 2	1. 2. 3. 4. 1.
Richter: 5 st. a. Beamte: 4	1 2	1. 2. 3. 4. 1.	5 usw.	1 1 1 1 2	1. 2. 3. 4. 1.
Richter: 6 st. a. Beamte: 5		1.	6		1.
Richter: 7		1.	7		1.
Richter: 8		1.	8		1.

*) Hat der Richter eine mehr als 6jährige Dienstzeit als Richteramtsanwärter und Hilfsrichter aufzuweisen, so wird ihm diese Mehrdienstzeit zugerechnet.

Vergleichstabelle.
Hochschullehrer (Gehaltsgesetz 1927 und Gehaltsüberleitungsgesetz).

Ordentliche Hochschulprofessoren				Außerordentliche Hochschulprofessoren				Hochschulassistenten			
Alter Dienstposten		Vergleichs-posten		Alter Dienstposten		Vergleichs-posten		Alter Dienstposten		Vergleichs-posten	
Gehalts-stufe	Jahr	Gehalts-stufe	Jahr	Gehalts-stufe	Jahr	Gehalts-stufe	Jahr	Klasse	Jahr	Gehalts-stufe	Jahr
1	1.	1	1.	1	1.	1	1.	III	1.	1	1.
1	2.	1	2.	1	2.	1	2.	II	2.	1	2.
2	1.	2	1.	2	1.	2	1.	und	3.	2	1.
2	2.	2	2.	2	2.	2	2.	I	4.	2	2.
3	1.	3	1.	3	1.	3	1.		5.	3	1.
3	2.	3	2.	3	2.	3	2.		6.	3	2.
4	1.	4	1.	4	1.	4	1.		7.	4	1.
4	2.	4	2.	4	2.	4	2.		8.	4	2.
5	1.	5	1.	5	1.	5	1.		9.	5	1.
5	2.	5	2.	5	2.	5	2.		10.	5	2.
6	1.	6	1.	6	1.	6	1.		11.	6	1.
6	2.	6	2.	6	2.	6	2.		12.	6	2.
7	1.	7	1.	7	1.	7	1.		13.	6	3.
7	2.	7	2.	7	2.	7	2.				
8	1.	8	1.	8	1.	8	1.				
8	2.	8	2.	8	2.	8	2.				
9	1.	9	1.	9	1.	9	1.				
9	2.	9	2.	9	2.	9	2.				
10	1.	10	1.	10	1.	10	1.				
10	2.	10	2.	10	2.	10	2.				
11	1.	11	1.	11	1.	11	1.				
11	2.	11	2.	11	2.	11	2.				
12	1.	12	1.	12	1.	12	1.				
12	2.	12	2.	12	2.	12	2.				
12	3.	13	1.	13	1.	12	3.				
12	4.	13	2.	13	2.	12	4.				

Vergleichstabelle.

Wirkliche Lehrer der Verwendungsgruppe 5 (Gehaltsgesetz 1927) und Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 (Gehaltsüberleitungsgesetz)
(einschließlich Landesschulinspektoren und Bezirksschulinspektoren)

Alter Dienstposten			Vergleichsposten			
Dienstposten	Gehaltsstufe	Jahr	Gehaltsstufe	Jahr		
widerrufliche Lehrer	1	1.	5	1.		
	1	2.	5	2.		
	2	1.	6	1.		
	2	2.	6	2.		
usw.					Die Gehaltserhöhung für Direktoren und Fachvorstände richtet sich nach der Einstufung der Lehranstalt, an der der Bedienstete am 13. 3. 1938 Direktor (Fachgruppenvorstand) war, und zwar entspricht	
wirkliche Lehrer	1	1.	5	1.		
	1	2.	5	2.		
	2	1.	6	1.		
	2	2.	6	2.		
	3	1.	7	1.		
	3	2.	7	2.		
	4	1.	8	1.		
	4	2.	8	2.		
	5	1.	9	1.		
	5	2.	9	2.		
	6	1.	10	1.		
	6	2.	10	2.		
	7	1.	11	1.		
	7	2.	11	2.		
	8	1.	12	1.		
	8	2.	12	2.		
	9	1.	13	1.		
	9	2.	13	2.		
	10	1.	14	1.		
10	2.	14	2.			
usw.						
					der alten Dienstzulage von jährlich	eine Gehaltserhöhung von monatlich
					Schilling	
					710	60
					1100, 1110	80
					1500	100
					2000	140
					2350	160
					2510	180
					2750	200

Die Gehaltserhöhung der Landesschulinspektoren und der hauptamtlich bestellten Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen richtet sich nach der seinerzeitigen Dienstzulage, und zwar entspricht

der alten Dienstzulage von jährlich	eine Gehaltserhöhung von monatlich
Schilling	
1600	110
2000	140
2200	150
2600	185
3000	230
3750	310

Vergleichstabelle.

Wirkliche Lehrer der Verwendungsgruppe 4 (Gehaltsgesetz 1927) und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstposten	Gehaltsstufe	Jahr	Gehaltsstufe	Jahr	
widerrufliche Lehrer	1	1.	2	1.	Sie erhalten überdies zu der auf dem Vergleichsposten erreichten Gehaltsstufe die für Hauptschullehrer vorgesehene Erhöhung des Gehaltes.
	1	2.	2	2.	
	2	1.	3	1.	
	2	2.	3	2.	
		usw.			
wirkliche Lehrer	1	1.	2	1.	
	1	2.	2	2.	
	2	1.	3	1.	
	2	2.	3	2.	
	3	1.	4	1.	
	3	2.	4	2.	
	4	1.	5	1.	
	4	2.	5	2.	
	5	1.	6	1.	
	5	2.	6	2.	
		usw.			
Wirkliche Lehrer der Verwendungsgruppe 3 und 2 (Gehaltsgesetz 1927) und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 (Gehaltsüberleitungsgesetz).					
widerrufliche Lehrer	1	1.	2	1.	
	1	2.	2	2.	
	2	1.	3	1.	
	2	2.	3	2.	
		usw.			
wirkliche Lehrer	1	1.	2	1.	
	1	2.	2	2.	
	2	1.	3	1.	
	2	2.	3	2.	
	3	1.	4	1.	
	3	2.	4	2.	
	4	1.	5	1.	
	4	2.	5	2.	
	5	1.	6	1.	
	5	2.	6	2.	
		usw.			
Wirkliche Lehrer der Verwendungsgruppe 1 (Gehaltsgesetz 1927) und Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 (Gehaltsüberleitungsgesetz).					
widerrufliche Lehrer	1	1.	1	1.	
	1	2.	1	2.	
	2	1.	2	1.	
	2	2.	2	2.	
		usw.			
wirkliche Lehrer	1	1.	1	1.	
	1	2.	1	2.	
	2	1.	2	1.	
	2	2.	2	2.	
	3	1.	3	1.	
	3	2.	3	2.	
		usw.			

Vergleichstabelle.

Leitende Wachebeamte (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der Verwendungsgruppe W 1 (B) (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten				Vergleichsposten			
Dienstposten	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe		Jahr
					A	B	
Zeitbeförderungsposten	6	—	1.	VI	8	8	1.
		—	2.		8	8	2.
		—	3.		9	9	1.
		—	4.		9	9	2.
	5	—	1.		10	10	1.
		—	2.		10	10	2.
		—	3.		11	11	1.
		—	4.		11	11	2.
	4	—	1.		12	12	1.
		—	2.		12	12	2.
		—			13	13	1.
		—			13	13	2.
		—			14	14	1.
		—			14	14	2.
		—			15	15	1.
		—			15	15	2.
		—			15	16	3. 1.
		—			15	16	4. 2.
		—			16	17	1.
		—			16	17	2.
		—			17	18	1.
		—			17	18	2.
		—			usw.		
3. DKL.	3	—	1.	V	2		1.
		—	2.		2		2.
		—	3.		3		1.
		—	4.		3		2.
		—	5.		4		1.
		—	6.		4		2.
		—			usw.		
2. DKL.	IV	1	1.	IV	1		1.
		1	2.		1		2.
		2	1.		2		1.
		2	2.		2		2.
		3	1.		3		1.
		3	2.		3		2.
					usw.		
1. DKL.	III	1	1.	III	1		1.
		1	2.		1		2.
		2	1.		2		1.
		2	2.		2		2.
		3	1.		3		1.
		3	2.		3		2.
					usw.		
Gendarmeriegeneral	II	1	1.	II	1		1.
		1	2.		1		2.
		2	1.		2		1.
					usw.		

A) Wenn die Ernennung in der 6. Dienstklasse erst nach Erreichung der 14. Gehaltsstufe im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927 (§ 81) oder der 16. Gehaltsstufe im Sinne des Gehaltsüberleitungsgesetzes (§ 11) erfolgt ist.

B) Wenn sie früher erfolgt ist.

Vergleichstabelle

der Wachebeamten der Dienstklassen 5 und 6 — ausgenommen leitende Beamte —
Gehaltsgesetz 1927 und Verwendungsgruppe W 2 (C) für dienstführende Wache-
beamte (Gehaltsüberleitungsgesetz).

a) Gehalt.

Alter Dienstposten			Vergleichsposten			
Dienstklasse	Gehalts- stufe	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe		Jahr
				A	B	
5 und 6	1	1.	VI (3 und 2)	3	3	1.
	1	2.		3	3	2.
	2	1.		4	4	1.
	2	2.		4	4	2.
	3	1.		5	5	1.
	3	2.		5	5	2.
	4	1.		6	6	1.
	4	2.		6	6	2.
	5	1.		7	7	1.
	5	2.		7	7	2.
	6	1.		8	8	1.
	6	2.		8	8	2.
	7	1.		9	9	1.
	7	2.		9	9	2.
	8	1.		10	10	1.
	8	2.		10	10	2.
	9	1.		11	11	1.
	9	2.		11	11	2.
	usw.			12	12	1.
				12	12	2.
				13	13	1.
				13	13	2.
				14	14	1.
				14	14	2.
				15	15	1.
				15	15	2.
				15	16	3. 1.
				15	16	4. 2.
				16	17	1.
				16	17	2.
				usw.		

A) Wenn die Ernennung in der 6. Dienstklasse erst nach Erreichung der 14. Gehaltsstufe im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927 (§ 81) oder der 16. Gehaltsstufe im Sinne des Gehaltsüberleitungsgesetzes (§ 11) erfolgt ist.

B) Wenn sie früher erfolgt ist.

b) Dienstzulage.

Alter Dienstposten			Vergleichsposten						
Dienstklasse	Dienstzulagenstufe	Jahr	Dienstpostengruppe	Dienstzulagenstufe	Jahr				
6	1	1.	VI (3)	1	1.				
		2.			2.				
		3.			3.				
		4.			4.				
	2	1.		2	1.				
		2.			2.				
		3.			3.				
		4.			4.				
	3	1.							
		2.							
		3.							
		4.							
5	1	1.	VI (2)	1	1.				
		2.			2.				
		3.			3.				
		4.			4.				
	2	1.		2	1.				
		usw.							

Vergleichstabelle

der Wachebeamten der Dienstklassen 9—7 (Gehaltsgesetz 1927)
und Verwendungsgruppe W 3 (D) für eingeteilte Wachebeamte (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten				Vergleichsposten		
Dienstposten (Dienstklasse)	Dienstklasse	Gehaltsstufe	Jahr	Dienstpostengruppe (Dienstklasse)	Gehaltsstufe	Jahr
Aspiranten und Beamtenanwärter	—	—	1.	VI (4)	2	1.
	—	—	2.		2	2.
	—	—	3.		3	1.
	—	—	4.		3	2.
Zeitbeförderungsposten	9	1	1.	„	3	1.
		1	2.	„	3	2.
		2	1.	„	4	1.
		2	2.	„	4	2.
		3	1.	„	5	1.
		3	2.	„	5	2.
	8	4	1.	„	6	1.
		4	2.	„	6	2.
		5	1.	„	7	1.
		5	2.	„	7	2.
		6	1.	„	8	1.
		6	2.	„	8	2.
	7	7	1.	„	9	1.
		7	2.	„	9	2.
		8	1.	„	10	1.
		8	2.	„	10	2.
		9	1.	„	11	1.
		9	2.	„	11	2.
	usw.					

Vergleichstabelle.

Gruppe I: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe A (Gehaltsüberleitungsgesetz).

a) Dienstposten ohne Verwendungszulage.

Alter Dienstposten			Vergleichsposten			
Dienstposten	anrechenbare Dienstzeit als Beamter	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr	
Aspiranten und Beamtenanwärter	—	1.	VI	7	1.	
	—	2.		7	2.	
	—	3.		8	1.	
	—	4.		8	2.	
eingeteilte Beamte	0		VI	8	1.	
	1			8	2.	
	2			9	1.	
	3			9	2.	
	4			10	1.	
	5			10	2.	
	6			11	1.	
	7			11	2.	
	8			12	1.	
	9			12	2.	
	10		13	1.		
	11		V	3	2.	
	12			4	1.	
	13			4	2.	
	14			5	1.	
	15			5	2.	
	16			6	1.	
	17		IV	1	1.	
	18			1	2.	
	19			2	1.	
	20			2	2.	
	usw.					

Vergleichstabelle.

Gruppe I: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe A (Gehaltsüberleitungsgesetz).

b) Mit einer Verwendungszulage auf gehobenem Dienstposten.

Alter Dienstposten		Vergleichsposten		
ungekürzter Gehalt und Verwendungszulage bis einschließlich S	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
7.532	1.	III	1	1.
7.532	2.		1	2.
7.844	1.		2	1.
7.844	2.		2	2.
8.156	1.		3	1.
8.156	2.		3	2.
8.468	1.		4	1.
8.468	2.		4	2.
9.028	1.		5	1.
9.028	2.		5	2.
9.588	1.		6	1.
9.588	2.		6	2.
9.888	1.		7	1.
9.888	2.		7	2.
9.888	3.		8	1.
11.128	1.	II	1	1.
11.128	2.		1	2.
11.688	1.		2	1.
11.688	2.		2	2.
12.038	1.		3	1.
12.038	2.		3	2.
12.038	3.		4	1.
13.378	1.		4	2.
13.378	2.		5	1.
13.938	1.		5	2.
13.938	2.	usw.	6	1.
13.938	3.		6	2.
		usw.		
16.718	1.	I	1	1.
16.718	2.		1	2.
17.278	1.		2	1.
17.278	2.		2	2.
17.838	1.		3	1.
17.838	2.		3	2.
18.638	1.		4	1.
18.638	2.		4	2.
18.638	3.		5	1.
		usw.		

Vergleichstabelle.

Direktor, Vizedirektor, Leiter der Verwaltung und Leiter einer Geschäftsgruppe der Verwaltung der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Verwendungsgruppe A oder B für Beamte der allgemeinen Verwaltung (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Der Vergleichsposten wird unter Beurteilung der besonderen Verhältnisse im einzelnen Fall vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen unter sinn-gemäßer Bedachtnahme auf die übrigen Ver-gleichstabellen bestimmt.

Vergleichstabelle.

Gruppe II: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe B (Gehaltsüberleitungsgesetz).

a) Dienstposten ohne Verwendungszulage

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstposten	anrechenbare Dienstzeit als Beamter	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
Aspiranten und Beamtenanwärter	—	1.	VI	4	1.
	—	2.		4	2.
	—	3.		5	1.
	—	4.		5	2.
eingeteilte Beamte	0		VI	5	1.
	1			5	2.
	2			6	1.
	3			6	2.
	4			7	1.
	5			7	2.
	6			8	1.
	7			8	2.
	8			9	1.
	9			9	2.
	10			10	1.
	11			10	2.
	12			11	1.
	13			11	2.
	14			12	1.
	15			12	2.
	16			13	1.
	17			13	2.
	18			14	1.
usw.					

Vergleichstabelle.

Gruppe II: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe B (Gehaltsüberleitungsgesetz).

b) Mit einer Verwendungszulage von S 620 und S 800.

Alter Dienstposten		Vergleichsposten		
ungekürzter Gehalt und Verwendungszulage bis einschließlich S	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
4338	1.	V	1	1.
4338	2.		1	2.
4492	1.		2	1.
4860	1.		2	2.
4860	2.		3	1.
5063	1.		3	2.
5063	2.		4	1.
5266	1.		4	2.
5266	2.		5	1.
5469	1.		5	2.
5469	2.		6	1.
5672	1.	IV	1	1.
5672	2.		1	2.
5875	1.		2	1.
5875	2.		2	2.
6078	1.		3	1.
6078	2.		3	2.
6390	1.		4	1.
6570	1.		4	2.
6882	1.		5	1.
6882	2.		5	2.
usw.				

Vergleichstabelle.

Gruppe II: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe B (Gehaltsüberleitungsgesetz).

c) Mit einer Verwendungszulage von S 1100 und S 1200.

Alter Dienstposten		Vergleichsposten		
ungekürzter Gehalt und Verwendungszulage bis einschließlich S	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
5543	1.	IV	1	1.
5543	2.		1	2.
5746	1.		2	1.
5746	2.		2	2.
5949	1.		3	1.
5949	2.		3	2.
6152	1.		4	1.
6152	2.		4	2.
6355	1.		5	1.
6355	2.		5	2.
6558	1.		6	1.
6558	2.		6	2.
6870	1.		7	1.
6870	2.		7	2.
7182	1.		8	1.
7182	2.		8	2.
7182	3.		9	1.
7182	4.		9	2.

Vergleichstabelle.

Gruppe III: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe C (Gehaltsüberleitungsgesetz).

a) Dienstposten ohne Verwendungszulage.

Alter Dienstposten		Vergleichsposten		
Dienstposten	anrechenbare Dienstzeit als Beamter	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
Eingeteilte Beamte	0	VI	4	1.
	1		4	2.
	2		5	1.
	3		5	2.
	4		6	1.
	5		6	2.
	6		7	1.
	7		7	2.
	8		8	1.
	9		8	2.
	10		9	1.
	11		9	2.
	12		10	1.
	13		10	2.
	14		11	1.
	15		11	2.
	16		12	1.
	17		12	2.
	18		13	1.
	19		13	2.
	20		14	1.
	21		14	2.
	22		15	1.
	23		15	2.
usw.				

Vergleichstabelle.

Gruppe III: Beamte der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe C (Gehaltsüberleitungsgesetz).

b) Mit einer Verwendungszulage von S 330 bzw. S 510.

Alter Dienstposten		Vergleichsposten		
anrechenbare Dienstzeit als Beamter	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
0		VI	6	1.
1			6	2.
2			7	1.
3			7	2.
4			8	1.
5			8	2.
6			9	1.
7			9	2.
8			10	1.
9			10	2.
10			11	1.
11			11	2.
12			12	1.
13			12	2.
14			13	1.
15			13	2.
16			14	1.
17			14	2.
18			15	1.
19			15	2.
20			16	1.
21			16	2.
22			17	1.
23			17	2.
24		V	3	1.
25			3	2.
26			4	1.
27			4	2.
28			5	1.
29			5	2.
30			6	1.
31			6	2.
32			7	1.
33			7	2.
34			8	1.
35			8	2.
36			9	1.
37			9	2.

Vergleichstabelle.

Gruppe III: Beamte der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe C (Gehaltsüberleitungsgesetz).

c) Mit einer Verwendungszulage von S 1050.

Alter Dienstposten		Vergleichsposten		
ungekürzter Gehalt und Verwendungszulage bis einschließlich S	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
4490	1.	V	1	1.
4490	2.		1	2.
4629	1.		2	1.
4629	2.		2	2.
4768	1.		3	1.
4768	2.		3	2.
4907	1.		4	1.
4907	2.		4	2.
5046	1.		5	1.
5046	2.		5	2.
5306	1.		6	1.
5306	2.		6	2.
5509	1.		7	1.
5509	2.		7	2.
5712	1.		8	1.
5712	2.	IV	2	2.
5915	1.		3	1.
5915	2.		3	2.
6118	1.		4	1.
6118	2.		4	2.
6321	1.		5	1.
6321	2.		5	2.
6524	1.		6	1.
6524	2.		6	2.
6727	1.		7	1.
6727	2.		7	2.
6727	3.		8	1.

Vergleichstabelle.

Gruppe IV: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe D (Gehaltsüberleitungsgesetz.)

a) Dienstposten ohne Verwendungszulage.

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstposten	anrechenbare Dienstzeit als Beamter	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
Beamtenanwärter		1.	VI	2	1.
		2.		2	2.
		3.		3	1.
		4.		3	2.
Kanzleibeamte und Werkführer	0		VI	3	1.
	1			3	2.
	2			4	1.
	3			4	2.
	4			5	1.
	5			5	2.
	6			6	1.
	7			6	2.
	8			7	1.
	9			7	2.
	10			8	1.
	11			8	2.
	12			9	1.
	13			9	2.
	14			10	1.
	15			10	2.
	16			11	1.
	17			11	2.
	18			12	1.
	19			12	2.
	20			13	1.
	21			13	2.
	22			14	1.
	23			14	2.
	24			15	1.
	25			15	2.
	26			16	1.
	27			16	2.
	28			17	1.
	29			17	2.
	30			18	1.
	31			18	2.
	32			19	1.

Vergleichstabelle.

Gruppe IV: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung (Verwendungsgruppe D) (Gehaltsüberleitungsgesetz).

b) mit einer Verwendungszulage von S 300.

Die Verwendungszulage ist beim alten Dienstposten zu vernachlässigen, doch sind dem Beamten, der eine solche Zulage innehatte, vier Jahre als Beamter zuzuzählen. Aus dem sich derart ergebenden Gehalt auf dem alten Dienstposten ist nach der Tabelle a) der Vergleichsposten zu bestimmen. War der Beamte bereits im Höchstbezug, dann ist der Vergleichsposten

ein Dienstposten der Dienstpostengruppe V, Gehaltsstufe 4 (1. Jahr).

c) mit Verwendungszulage von S 1060.

Der Beamte, der den Dienstposten des Vorstandes der Hilfsämter der Generaldirektion der Tabakregie innehat, erhält vom Tage der Ernennung auf diesen Dienstposten, sofern er eine Dienstzeit von 30 Jahren als Beamter im Sinne des § 107 des Gehaltsgesetzes 1927 aufweist, als Vergleichsposten einen Dienstposten der IV. Dienstpostengruppe, 1. Gehaltsstufe, 1. Jahr; andernfalls erhält er diesen Dienstposten erst von dem Zeitpunkt an, an dem er die obige Dienstzeit erreicht hat.

Vergleichstabelle.

Gruppe V: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe E (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten		Vergleichsposten		
Dienstposten	anrechenbare Dienstzeit als Beamter	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
Tor- und Türhüter	0	VI	2	1.
	1		2	2.
	2		3	1.
	3		3	2.
	4		4	1.
	5		4	2.
	6		5	1.
	7		5	2.
	8		6	1.
	9		6	2.
	10		7	1.
	11		7	2.
	12		8	1.
	13		8	2.
	14		9	1.
	15		9	2.
	16		10	1.
	17		10	2.
	18		11	1.
	19		11	2.
	20		12	1.
	21		12	2.
	22		13	1.
	23		13	2.
	24		14	1.
	25		14	2.
	26		15	1.
	27		15	2.
	28		16	1.
	29		16	2.
	30		17	1.
	31		17	2.
	32		18	1.

Vergleichstabelle.

Gruppe VI: Beamte der Tabakregie und der Staatsdruckerei (Gehaltsgesetz 1927) und Beamte der allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe E (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten		Vergleichsposten		
Dienstposten	anrechenbare Dienstzeit als Beamter	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
Amtswarte	0	VI	1	1.
	1		1	2.
	2		2	1.
	3		2	2.
	4		3	1.
	5		3	2.
	6		4	1.
	7		4	2.
	8		5	1.
	9		5	2.
	10		6	1.
	11		6	2.
	12		7	1.
	13		7	2.
	14		8	1.
	15		8	2.
	16		9	1.
	17		9	2.
	18		10	1.
	19		10	2.
	20		11	1.
	21		11	2.
	22		12	1.
	23		12	2.
	24		13	1.
	25		13	2.
	26		14	1.
	27		14	2.
	28		15	1.
	29		15	2.
	30		16	1.
	31		16	2.
	32		17	1.
	33		17	2.
	34		18	1.

Vergleichstabelle.

Bedienstete, auf deren Bezüge die Kolonne 4 des § 9, Abs. (2), des Bundesgesetzes B.G.Bl. Nr. 310/1936 Anwendung fand, und Verwendungsgruppe A (Gehaltsüberleitungsgesetz).

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstgrad	Zusatzgehalt in S	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
ehemalige VII. und VI. Dienstklasse	110	1.	VI	8	1.
	110	2.		8	2.
	110	3.		9	1.
	110	4.		9	2.
	110	5.		10	1.
	160	1.		10	2.
	160	2.		11	1.
	160	3.		11	2.
	160	4.		12	1.
	160	5.		12	2.
	230	1.		13	1.
	230	2.		13	2.
	230	3.		14	1.
			usw.		
ehemalige V. Dienstklasse	230	1.	V	3	1.
	230	2.		3	2.
	230	3.		4	1.
	230	4.		4	2.
	230	5.		5	1.
	265	1.		5	2.
	265	2.		6	1.
	265	3.		6	2.
	265	4.		7	1.
	265	5.		7	2.
	285	1.		8	1.
			usw.		

Vergleichstabelle.

Bedienstete, auf deren Bezüge die Kolonne 3 des § 9, Abs. (2), des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 310/1936 Anwendung fand, und Verwendungsgruppe B (Gehaltsüberleitungsgesetz).

a) Überleitung nach dem Zusatzgehalt.

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstgrad	Zusatzgehalt in S	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
ehemalige VII. u. VI. Dienstklasse	70	1.	VI	6	1.
	70	2.		6	2.
	70	3.		7	1.
	70	4.		7	2.
	110	1.		8	1.
	110	2.		8	2.
	110	3.		9	1.
	110	4.		9	2.
	110	5.		10	1.
	110	6.		10	2.
	160	1.		11	1.
	160	2.		11	2.
	160	3.		12	1.
	160	4.		12	2.
	160	5.		13	1.
	160	6.		13	2.
	230	1.		14	1.
	230	2.		14	2.
	230	3.		15	1.
	230	4.		15	2.
			usw.		
ehemalige V. Dienstklasse	230	1.	V	2	1.
	230	2.		2	2.
	230	3.		3	1.
	230	4.		3	2.
	230	5.		4	1.
	230	6.		4	2.
	265	1.		5	1.
	265	2.		5	2.
			usw.		

Vergleichstabelle.

Bedienstete, auf deren Bezüge die Kolonne 2 des § 9, Abs. (2), des Bundesgesetzes B.G.Bl. Nr. 310/1936 Anwendung fand, und Verwendungsgruppe B (Gehaltsüberleitungsgesetz).

a) Überleitung nach dem Zusatzgehalt.

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstgrad	Zusatzgehalt in S	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
ehemalige VII. und VI. Dienstklasse	70	1.	VI	6.	1.
	70	2.		6.	2.
	70	3.		7.	1.
	70	4.		7.	2.
	110	1.		8.	1.
	110	2.		8.	2.
	110	3.		9.	1.
	110	4.		9.	2.
	110	5.		10.	1.
	110	6.		10.	2.
	160	1.		11.	1.
	160	2.		11.	2.
	160	3.		12.	1.
	160	4.		12.	2.
	160	5.		13.	1.
	160	6.		13.	2.
	160	7.		14.	1.
	230	1.		14.	2.
	230	2.		15.	1.
	230	3.		15.	2.
			usw.		
ehemalige V. Dienstklasse	230	1.	V	2.	1.
	230	2.		2.	2.
	230	3.		3.	1.
	230	4.		3.	2.
	230	5.		4.	1.
	230	6.		4.	2.
	230	7.		5.	1.
	265	1.		5.	2.
	265	2.		6.	1.
			usw.		

Vergleichstabelle.

Bedienstete, auf deren Bezüge die Kolonne 2 oder 3 des § 9, Abs. (2), des Bundesgesetzes B.G.Bl. Nr. 310/1936 Anwendung fand, und Verwendungsgruppe B (Gehaltsüberleitungsgesetz).

b) Überleitung nach dem Grundgehalt.

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstgrad	Grundgehaltsstufe	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
ehemalige VII. und VI. Dienstklasse	5	1.	VI	7	1.
	5	2.		7	2.
	6	1.		8	1.
	6	2.		8	2.
	7	1.		9	1.
	7	2.		9	2.
	8	1.		10	1.
	8	2.		10	2.
	9	1.		11	1.
	9	2.		11	2.
	10	1.		12	1.
	10	2.		12	2.
	11	1.		13	1.
	11	2.		13	2.
	12	1.		13	3.
	12	2.		13	4.
	13	1.		14	1.
	13	2.		14	2.
	14	1.		15	1.
	14	2.		15	2.
	15	1.		16	1.
	15	2.		16	2.
	16	1.		16	3.
	16	2.		16	4.
	17	1.		17	1.
	17	2.		17	2.
	18	1.		18	1.
	18	2.		18	2.

Diese Vergleichstabelle ist nur dann anzuwenden, wenn sich bei der Überleitung nach dem Zusatzgehalt (Vergleichstabellen Seite 99 und 100) ein niedrigerer Vergleichsposten ergeben würde.

Vergleichstabelle.

Bedienstete, auf deren Bezüge § 10, Abs. (1), des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 310/1936 Anwendung fand, und Verwendungsgruppe A und B (Gehaltsüberleitungsgesetz).

(Überleitung nach dem Grundgehalt.)

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstgrad	Gehaltsstufe	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
ehemalige IV. Dienstklasse	1	1.	IV	1	1.
	1	2.		1	2.
	1	3.		2	1.
	1	4.		2	2.
	2	1.		3	1.
	2	2.		3	2.
	2	3.		4	1.
usw.					
ehemalige III. Dienstklasse	1	1.	III	1	1.
	1	2.		1	2.
	1	3.		2	1.
	1	4.		2	2.
	2	1.		3	1.
	2	2.		3	2.
	2	3.		4	1.
usw.					
ehemalige II. Dienstklasse	1	1.	II	1	1.
	1	2.		1	2.
	1	3.		2	1.
	1	4.		2	2.
	2	1.		3	1.
	2	2.		3	2.
usw.					
ehemalige I. Dienstklasse	1500—1750	1.	I	1	1.
		2.		1	2.
		3.		2	1.
		4.		2	2.
		5.		3	1.
		6.		3	2.
		7.		4	1.
usw.					

Vergleichstabelle.

Bedienstete, auf deren Bezüge die Kolonne 1 des § 9, Abs. (2), des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 310/1936 Anwendung fand, und Verwendungsgruppe D (Gehaltsüberleitungsgesetz).

(Überleitung nach dem Grundgehalt.)

Alter Dienstposten			Vergleichsposten		
Dienstgrad	Grund- gehaltsstufe	Jahr	Dienstpostengruppe	Gehaltsstufe	Jahr
ehemalige XI. bis VIII. Dienstklasse	1	1.	VI	3	1.
	1	2.		3	2.
	2	1.		4	1.
	2	2.		4	2.
	3	1.		5	1.
	3	2.		5	2.
	4	1.		6	1.
	4	2.		6	2.
	5	1.		7	1.
	5	2.		7	2.
	6	1.		8	1.
	6	2.		8	2.
	7	1.		9	1.
	7	2.		9	2.
	8	1.		10	1.
	8	2.		10	2.
	9	1.		11	1.
	9	2.		11	2.
	10	1.		12	1.
	10	2.		12	2.
	11	1.		13	1.
	11	2.		13	2.
	12	1.		14	1.
	12	2.		14	2.
	13	1.		15	1.
	13	2.		15	2.
	14	1.		16	1.
	14	2.		16	2.
	15	1.		17	1.
	15	2.		17	2.
	16	1.		18	1.
	16	2.		18	2.
	17	1.		19	1.
	17	2.		19	2.
	18	1.		19	3.
	18	2.		19	4.

23. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

§ 1. (1) Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihrer Mandate erwachsen.

(2) Die monatliche Entschädigung wird für jedes Mitglied des Nationalrates mit dem Anfangsgehalte eines ledigen aktiven Bundesbeamten der Dienstpostengruppe II der allgemeinen Verwaltung festgesetzt.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder des Bundesrates beträgt die Hälfte der Entschädigung der Mitglieder des Nationalrates.

(4) Die Entschädigungen der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates werden, beginnend mit dem Monat, in dem das Mitglied die Angelobung geleistet hat, im voraus am Anfang eines jeden Monats ausbezahlt.

§ 2. (1) Die Präsidenten des Nationalrates sowie der Vorsitzende des Bundesrates und seine Stellvertreter beziehen für die ganze Dauer ihrer Amtstätigkeit zu der in § 1 festgesetzten Entschädigung eine Amtszulage, die für die Präsidenten des Nationalrates 66 v. H. der Entschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates, für den Vorsitzenden des Bundesrates und seine Stellvertreter 25 v. H. einer solchen Entschädigung beträgt.

(2) Die Amtszulage kommt den Präsidenten des Nationalrates von dem Monat an zu, in dem sie gewählt wurden, dem Vorsitzenden des Bundesrates und seinen Stellvertretern von dem Monat an, in dem ihre Berufung zum Vorsitz oder ihre Wahl zu Stellvertretern erfolgt.

Abschnitt II.

§ 3. (1) Dem Bundespräsidenten gebührt während der Dauer seiner Funktionsperiode eine Entschädigung, die das Doppelte des gemäß § 4 dem Bundeskanzler zukommenden Amtseinkommens beträgt.

(2) Außerdem gebührt ihm für außerordentliche Auslagen eine angemessene Vergütung, die für jedes Verwaltungsjahr festzusetzen ist.

§ 4. (1) Das Amtseinkommen, das die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre und der Präsident des Rechnungshofes während ihrer Amtswirksamkeit beziehen, besteht aus einer Entschädigung, die für den Bundeskanzler 140 v. H., für den Vizekanzler 125 v. H., für die übrigen Bundesminister und den Präsidenten

des Rechnungshofes 115 v. H. und für die Staatssekretäre 105 v. H. des Dienstseinkommens eines aktiven Bundesbeamten der Dienstpostengruppe I der allgemeinen Verwaltung, der im Genusse des Höchstgehaltes dieser Dienstpostengruppe steht, beträgt.

(2) Sofern die im Abs. (1) bezeichneten obersten Organe Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, ruht während der Dauer ihrer Amtswirksamkeit die im § 1 festgesetzte Entschädigung.

(3) Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und der Präsident des Rechnungshofes erleiden, wenn sie Bedienstete des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder sonst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Doch werden ihre Dienstseinkommen und Ruhe- oder Versorgungsgenüsse für die Dauer des Bezuges des im Abs. (1) bezeichneten Amtseinkommens so weit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses anrechenbar. Die Pensionsbeiträge sind von ihren Dienst- oder Ruhe(Versorgungs)bezügen ohne Rücksicht auf die Stilllegung weiter zu leisten. Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt.

(4) Der Anspruch auf die in den Abs. (1) und (2) bestimmten Entschädigungen wird im Zeitpunkt der Angelobung erworben und erlischt in dem der Enthebung vom Amt. Soweit die im Abs. (2) bezeichneten Personen für den Monat der Angelobung als Amtsorgane die nach § 1 gebührende Entschädigung gemäß § 1, Abs. (4), bereits bezogen haben, wird sie in die im Abs. (1) festgesetzte Entschädigung für den betreffenden Monat eingerechnet. Im Falle der Enthebung vom Amt wird ihnen die nach § 1 gebührende Entschädigung von dem auf die Enthebung folgenden Monatsersten an flüssig gemacht.

§ 5. (1) Die Landeshauptmänner erhalten für die Dauer ihrer Amtswirksamkeit eine Entschädigung von 115 v. H. des Dienstseinkommens eines aktiven Bundesbeamten der Dienstpostengruppe I der allgemeinen Verwaltung, der im Genusse des Höchstgehaltes dieser Dienstpostengruppe steht.

(2) § 4, Abs. (2) bis (4), sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Beitrag, den der Bund nach den bestehenden Bestimmungen den einzelnen Ländern als Entschädigung für die Stellvertreter des Landeshauptmannes zu leisten hat, beträgt 80 v. H. der einem Landeshauptmann nach Abs. (1) zukommenden Entschädigung.

§ 6. Die in den §§ 3, 4 und 5 genannten Organe, die nicht nach anderer gesetzlicher Bestimmung krankenversichert sind, unterliegen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 7. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Landeshauptmänner und der Präsident des Rechnungshofes erhalten, wenn sie mindestens sechs Monate im Amte waren, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie aber mindestens ein Jahr im Amte waren, für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit 60 v. H. des ihnen im Monate des Ausscheidens gebührenden Amtseinkommens. § 6 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Abs. (1) findet für die Zeit nicht Anwendung, für die das Organ ein im Abschnitt II geregeltes Amtseinkommen bezieht.

Abschnitt III.

§ 8. Der Bundespräsident erhält nach Beendigung seiner Amtstätigkeit, solange er keine öffentliche Amtstätigkeit ausübt oder keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, einen Ruhegenuß im Ausmaß von 50 v. H. seines Amtseinkommens. Für die Dauer des Bezuges dieses Ruhegenusses gelangt ein ihm etwa sonst zustehender Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln zur Einstellung. Seine Hinterbliebenen erhalten in sinngemäßer Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften einen Versorgungsgenuß. Die Witwenpension beträgt die Hälfte des Ruhegenusses. Die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen über den Todfallsbeitrag finden sinngemäß Anwendung.

Abschnitt IV.

§ 9. Für die in diesem Bundesgesetz geregelten Bezüge gilt — unbeschadet der Bestimmung des § 4, Abs. (4), — auch der Monat als ganzer, in den der Beginn oder das Ende der Amtswirkksamkeit fällt. Die Auszahlung der Bezüge erfolgt nach den für die Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 10. Dem Bundespräsidenten, jedem Präsidenten des Nationalrates, dem Vorsitzenden des Bundesrates, jedem Mitglied der Bundesregierung, jedem Landeshauptmann und dem Präsidenten des Rechnungshofes gebühren eine Amtswohnung und ein Dienstwagen. Kann ihnen eine Amtswohnung und ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung für die Amtswohnung beträgt 15 v. H. des Amtseinkommens. Die Entschädigung für den Dienstwagen wird unter Berücksichtigung eines Teiles der mit der Beistellung verbundenen Be-

triebskosten vom Bundesministerium für Finanzen bestimmt.

§ 11. Der Bundespräsident, die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes sowie die Landeshauptmänner haben Anspruch auf abgaben- und gebührenfreie Freikarten, gültig für alle Wagenklassen:

1. für sämtliche Linien der österreichischen Staatsbahnen und der im Privatbesitz befindlichen Bahnen und

2. für sämtliche Schifffahrtslinien und sämtliche staatliche und private Autobuslinien, soweit diese dem Personenverkehr zwischen Teilen des Bundesgebietes dienen.

§ 12. (1) Das Ausmaß der Vergütungen für Dienstreisen der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre und des Präsidenten des Rechnungshofes richtet sich nach den Vorschriften für die Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung. Sie sind dabei den Bundesbeamten der Dienstpostengruppe I der allgemeinen Verwaltung gleichzuhalten, doch erhält der Bundeskanzler einen Zuschlag von 30 v. H., der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister, die Staatssekretäre und der Präsident des Rechnungshofes einen solchen von 5 v. H. der Reisezulagen.

(2) Den Landeshauptmännern gebührt für ihre in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unternommenen Dienstreisen eine Vergütung im Ausmaße der für Bundesangestellte der Dienstpostengruppe I der allgemeinen Verwaltung festgesetzten Reisezulagen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) finden auf Dienstreisen so weit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Bunde unmittelbar getragen werden (Staatsreisen).

§ 13. Der mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundene Aufwand wird aus Bundesmitteln bestritten.

§ 14. Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Entschädigungen und sonstigen Gebühren nicht verzichten.

§ 15. (1) Die in den Abschnitten I und II dieses Bundesgesetzes geregelten Entschädigungen und sonstigen Gebühren der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Personen sind abgaben- und exekutionsfrei.

(2) Dies gilt auch für Entschädigungen und sonstige Gebühren von Mitgliedern einer Landesregierung oder des Wiener Stadtsenates, wenn unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes II und unter Einbeziehung einer Entschädigung gemäß § 1 sowie einer Entschädigung für das Mitglied eines Landtages (des

Wiener Gemeinderates) das Amtseinkommen des Landeshauptmannes (Bürgermeisters der Stadt Wien) nicht das Amtseinkommen eines Bundesministers, das eines Landeshauptmannstellvertreters (Vizebürgermeisters der Stadt Wien) nicht das Amtseinkommen eines Staatssekretärs oder das eines sonstigen Mitgliedes der Landesregierung (des Wiener Stadtsenates) nicht den Betrag von 90 v. H. des Amtseinkommens eines Staatssekretärs überschreitet.

§ 16. Der § 59, Abs. (3) und (4), des Gehaltsüberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947, findet sinngemäß Anwendung.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl Schärff Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Heini Sagmeister
Krauland Ubeleis Altmann Gruber Altenburger

Der Jahresbezugspreis für das

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten,

für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—

für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.